

## Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B

### Stellungnahmen im Rahmen der

|  |  |
|--|--|
| A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB            | vom 02.10.2019                                       |
| B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB - Bürgeranhörung | vom 12.09.2019                                       |
| C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß 4 (1) BauGB                | vom 02.10.2019 (Frist für Stellungnahme: 07.11.2019) |
| D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB      | vom 18.09.2020 (Frist für Stellungnahme: 10.11.2020) |
| E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB                  | vom 28.09.2020 bis 10.11.2020                        |

| Nr.   | Bezeichnung der Behörde / Stelle               | Stellungnahme zu | Stellungnahme  | Behandlung / Abwägungsvorschlag  |
|---|--|------------------|--|--|
| <b>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgeranhörung vom 12.09.2019)</b> |  |                  |  |  |
| 1   | ZuhörerIn 22 der Bürgeranhörung vom 12.09.2019 | <b>B (BA)</b>    | Sie erkundigte sich, wie mit den Anregungen der Bürger umgegangen werde. | <p>Hierzu erläuterte die Verwaltung im Rahmen der Bürgerversammlung, dass es sich bei der Bürgeranhörung um einen von mehreren Verfahrensschritten bei der Aufstellung von Bauleitplänen handele, bei denen die Bürger/innen die Möglichkeit hätten, sich zu der Planung zu äußern. Die in der Bürgeranhörung vorgebrachten Anregungen und Bedenken würden aufgenommen, bearbeitet und ggf. in die Bauleitplanung einfließen. Zudem werde über die Bürgeranhörung ein Protokoll erstellt, welches Anlage zu der öffentlichen Sitzungsvorlage (Drucksache) würde, die für den Beschlussvorschlag zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 erarbeitet werde.</p> <p>Im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung bestünde dann erneut die Möglichkeit für die Bürger/innen, sich zu der Planung zu äußern. Diese Stellungnahmen würden dem Stadtrat dann vorbereitend zum Satzungsbeschluss zur Abwägung vorgelegt. Auch hierfür werde eine öffentliche Sitzungsvorlage (Drucksache) erstellt. Das Ergebnis der Abwägung werde nach dem Satzungsbeschluss schriftlich mitgeteilt.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p> |

|   |            |                   |  |   |
|---|------------|-------------------|--|---|
| 2 | Zuhörer 02 | <b>B<br/>(BA)</b> | <p>Er stellte das Problem der Verkehrserschließung über die Poststraße dar. Bereits heute sei die Poststraße auf der südlichen Seite (rechte Seite aus Richtung B 8 kommend) so zugeparkt, dass ein Begegnungsverkehr unmöglich sei und es zum Rückstau komme. Dies werde sich durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verstärken, insbesondere, wenn noch zusätzliche Lkw-Verkehre dazu kommen. Für Radfahrer sei das Befahren der Poststraße schon heute fast unmöglich</p> | <p>Die Verwaltung erklärte im Rahmen der Bürgeranhörung diesbezüglich, dass dieses Problem nicht durch die neue Bauleitplanung ausgelöst werde. Bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63, 2. Änderung sei eine gewerbliche Nutzung des Gebiets möglich, dies hätte bei entsprechender Ansiedlung ggf. auch ein höheres Verkehrsaufkommen zur Folge. Bei der vorliegenden Planung seien nun aber zumindest einige Parameter, wie die Anzahl der Mitarbeiter der Volksbank bereits tatsächlich bekannt, so dass steuernd geplant werden könne. Zwar würde die Situation nicht erst durch die Bauleitplanung ausgelöst werden, sie sei jedoch bekannt und müsse aufgearbeitet werden.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten Bedenken fand am 17.12.2019 daher eine Informationsveranstaltung statt, bei der den Anwohner/-innen der Poststraße vorgestellt wurde, wie auf dieser Straße übergangsweise Parkflächenmarkierungen aufgebracht werden können, um den Baustellenverkehr des künftigen Gewerbe- und Wohnquartiers über diese Anliegerstraße abwickeln zu können. Nachdem dann noch einzelne Anwohnerückmeldungen geprüft und eingeplant wurden, erfolgten Anfang des Jahres 2020 die Parkplatzmarkierungen. Seitdem sind auf der Poststraße Stellplatzbereiche festgelegt, zwischen denen ausreichend lange Abschnitte für die Fahrzeugbegegnungen freigehalten werden. Die Maßnahme erfolgte unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Entsprechende Festsetzungen können planungsrechtlich nicht getroffen werden.</p> <p>Bezüglich eines erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Poststraße konnte im Rahmen des Verkehrsgutachtens grundsätzlich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen, des Straßenquerschnitts und der Einbindung der Straße in das Straßennetz die Poststraße als Sammelstraße zu kategorisieren ist, für die eine Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde von bis zu 800 Kfz/h unter den Aspekten Verkehrsablauf und Verkehrssicherheit als verträglich angesehen werden kann.</p> <p>Die Verkehrsmengen im Bestand (Analysefall) werden im Gutachten mit 41 Kfz/h bzw. 62 Kfz/h in den am stärksten belasteten morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunden auf der Poststraße angegeben. Diese Werte liegen deutlich unter den genannten maximalen Belastbarkeiten für diese Straßenkategorie.</p> <p>Im Prognosefall, also mit den zusätzlichen Neuverkehren aus dem Plangebiet steigt die verkehrliche Belastung auf der</p> |
|---|------------|-------------------|--|---|

|   |              |               |   |  |
|---|--------------|---------------|---|--|
|   |              |               |   | <p>Poststraße an. Die höchsten Werte betragen auf der Poststraße in der stärksten Morgenstunde insgesamt 75 Kfz/h und in der stärksten Nachmittagsstunde 98 Kfz/h.</p> <p>Aus den Prognoseergebnissen lässt sich erkennen, dass auch einschließlich der Zusatzverkehre des Plangebiets die Belastungsgrenzen der Poststraße im Hinblick auf deren Straßenkategorie bei weitem nicht erreicht werden und die zusätzliche verkehrliche Belastung insgesamt als verträglich angesehen werden kann.</p> <p><b>Die Anregungen werden als berücksichtigt angesehen.</b></p>  |
| 3 | ZuhörerIn 22 | <b>B (BA)</b> | Sie sorgte sich um den bis jetzt „verkehrsberuhigten“ Bereich der Straße „Am Dreieck“ und erkundigte sich, ob zukünftig die Tempo-30-Zone wegfallen werde.  | <p>Im Rahmen der Bürgeranhörung erklärte die Verwaltung, dass es sich bei der Straße „Am Dreieck“ zurzeit noch um eine Sackgasse handele. Das Verkehrsgutachten habe gezeigt, dass die Öffnung der Straße keine über das rechtlich erlaubte Maß hinausgehende Belastung beinhalte. Das Verkehrsaufkommen entspreche dem einer Anliegerstraße.</p> <p>Welchen genauen Verkehrsweg die Mitarbeiter/innen und Besucher/innen der Volksbank wählen werden, sei noch nicht klar. Voraussichtlich werde es aber zum einen eine zeitliche Verteilung und zum anderen eine Verteilung über die verschiedenen Erschließungsstraßen geben. Für die Zukunft sei eine Ortsumgehung für Friedrichsfeld vorstellbar, so dass sich auch hieraus eine Verteilung der Verkehrsbelastung ergeben könne. Auch die langfristige Öffnung des Kurierweges würde sicher eine Entlastung bringen. An der verkehrsrechtlich festgesetzten Tempo-30-Zone für die Straße „Am Dreieck“ werde sich nichts ändern.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p> |
| 4 | ZuhörerIn 15 | <b>B (BA)</b> | Sie gab zu bedenken, dass durch die Planung und das damit verbundene höhere Verkehrsaufkommen und die zusätzliche Lärmbelastung die Lebens- und Wohnqualität der Anwohner der Straße „Am Dreieck“ beeinträchtigt werde. | <p>Die Verwaltung bestätigte im Rahmen der Bürgeranhörung, dass mit dem durch die angestrebte Planung erhöhten Verkehrsaufkommen gleichzeitig eine erhöhte Belastung einhergehe.</p> <p>Bezüglich eines erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Straße „Am Dreieck“ konnte im Rahmen des Verkehrsgutachtens grundsätzlich festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen, des Straßenquerschnitts und der Einbindung der Straße in das Straßennetz die Straße „Am Dreieck“ als Anliegerstraße bzw. Wohnstraße einzustufen ist, in der eine Belastung bis 400 Kfz/h in der Spitzenstunde vertretbar ist. Die Verkehrsmengen im Bestand (Analysefall) werden im Gutachten mit 58 Kfz/h in der Morgenspitze und 76 Kfz/h in der Nachmittagspitze auf der Straße</p>  |

|  |  |  |  |   |
|--|--|--|--|---|
|  |  |  |  | <p>„Am Dreieck“ angegeben. Diese Werte liegen deutlich unter den genannten maximalen Belastbarkeiten für die jeweilige Straßenkategorie. Im Prognosefall, also mit den zusätzlichen Neuverkehren aus dem Plangebiet steigt die verkehrliche Belastung auf der Straße „Am Dreieck“ an. Die höchsten Werte betragen auf der Straße „Am Dreieck“ morgens insgesamt bis zu 108 Kfz/h und nachmittags bis zu 124 Kfz/h. Aus den Prognoseergebnissen lässt sich erkennen, dass auch einschließlich der Zusatzverkehre des Plangebiets die Belastungsgrenzen der Straße „Am Dreieck“ im Hinblick auf deren jeweilige Straßenkategorie bei weitem nicht erreicht werden und die zusätzliche verkehrliche Belastung insgesamt als verträglich angesehen werden kann.</p> <p>Da sich mit der Entwicklung des Plangebietes auch das Verkehrsaufkommen im Umfeld und hier insbesondere auf der Poststraße und der Straße „Am Dreieck“ durch neue Ziel- und Quellverkehre erhöhen wird, waren auch die Verkehrslärmauswirkungen der Zusatzverkehre des Plangebietes auf die schützenswerten Wohnnutzungen außerhalb des Plangebietes entlang der Verkehrswege bis zu einer Vermischung mit den allgemeinen Verkehren gutachterlich zu untersuchen (Betrachtung der sogenannten Fernwirkung des Vorhabens). Ersteinschätzungen des Gutachters empfahlen, dass die Lkw-Verkehre ausschließlich über die Poststraße abgewickelt werden sollten. Dies wird umgesetzt (siehe Nr. 7 der in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise) und wurde den Untersuchungen zugrunde gelegt.</p> <p>Im nördlichen Bereich der Straße „Am Dreieck“ ergeben sich, da dieser Straßenabschnitt als Sackgasse heute nur geringe Verkehre aufweist, gegenüber dem heutigen Bestand Erhöhungen um bis zu 5 dB tags und 4 dB nachts. Insgesamt steigen die Pegel in der Prognose auf 53,3 dB(A) tags und 44,3 dB(A) nachts an. Hier wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, der im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, nicht erreicht. Auch die Grenzwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab der gesundheitliche Gefährdungen auftreten können, werden deutlich unterschritten. Ebenso werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) eingehalten, so dass die Maßnahmen der Öffnung der Straße für das bestehende Wohnquartier als verträglich anzusehen sind.</p> <p>Dies gilt im Wesentlichen auch für den weiter südlich liegenden, ebenfalls noch betrachteten Abschnitt der Straße „Am</p> |
|--|--|--|--|---|

|   |            |               |  |   |
|---|------------|---------------|--|---|
|   |            |               |  | <p>Dreieck“. Hier liegen sowohl im Bestand als auch in der Prognose leichte Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 vor. Eine Überschreitung des Grenzwertes der 16. BImSchV (s. o.) um 0,2 dB liegt nur an einem Gebäude vor. Diese Überschreitung ist für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar und kann insofern vernachlässigt werden, da auch die Grenzwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, ab denen Gesundheitsgefährdungen auftreten können, deutlich unterschritten bleiben.</p> <p>Maßnahmen sind aus diesen Ergebnissen nicht abzuleiten.</p> <p>Ebenso war der Neubau der inneren Planstraßen im Rahmen der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung zu bewerten. Dieser Straßenneubau kann sich auf die Bestandsbebauung auswirken und einen erheblichen baulichen Eingriff und eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße im Sinne der 16. BImSchV darstellen. Dies gilt auch für die neue Funktion der Sackgassenerschließung der Straße „Am Dreieck“, die ebenfalls als Straßenneubau zu bewerten ist.</p> <p>Die gutachterlichen Berechnungen zeigen, dass an allen zu beurteilenden Wohngebäuden Am Dreieck 6 – 28, 15 – 23, 33 – 37, Nordstraße 84 und 92 sowie Alte Hünxer Straße 41 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts bzw. im Fall des Gewerbegebäudes Kurierweg 26e die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Anspruchsberechtigungen auf Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV ergeben sich daher nicht.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p> |
| 5 | Zuhörer 08 | <b>B (BA)</b> | <p>Er trug vor, dass der Zielverkehr in Bezug auf den Lkw-Verkehr ausschließlich über die Poststraße schwierig sei, da keine Wendemöglichkeit bestünde. Schon heute würden die Lkw's zum Teil rückwärts bis zur Bogenstraße fahren, um dort zu wenden.</p> | <p>Hierzu erklärte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung, dass dieses Problem betrachtet und nach Lösungen gesucht werde.</p> <p>Der Hinweis ist im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 sieht nunmehr im Teilbereich A eine entsprechende Wendeanlage für Lkw's und Müllfahrzeuge vor (Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche).</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (Zuhörer 02) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>   |

|   |              |                   |  |  |
|---|--------------|-------------------|--|--|
| 6 | Zuhörerin 18 | <b>B<br/>(BA)</b> | <p>Sie erklärte, dass sie ihr Haus in der Straße „Am Dreieck“ vor Jahren gerade deshalb erworben habe, weil es sich in einer ruhigen Sackgasse befände. Durch die Auswirkungen des Verkehrs werde die Lärmbelastung zukünftig auf 54 dB steigen. Dies sei für die Anlieger von enormer Bedeutung.</p> <p>Weiter erkundigte sie sich nach möglichen Erschließungskosten, die auf die Anwohner zukommen könnten.</p> | <p>Die Verwaltung erläuterte im Rahmen der Bürgeranhörung, dass sich sicherlich durch die vorgesehene Planung die Situation verändere. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass durch den bisher bestehenden Bebauungsplan Gewerbeansiedlungen möglich sind, deren Immissionsauswirkungen gegebenenfalls höher sein könnten. Durch die nunmehr angestrebte Bauleitplanung werde dies reduziert. Die Verkehrsströme seien so verträglich wie möglich zu lenken.</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 4 (Zuhörerin 15) verwiesen.</p> <p>Weiterhin teilte die Verwaltung hinsichtlich der Erschließungskosten mit, dass ein Erschließungsvertrag geschlossen worden sei, in dem eine 100%ige Übernahme der Erschließungskosten durch den Investor geregelt sei.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p> |
| 7 | Zuhörerin 18 | <b>B<br/>(BA)</b> | <p>Sie erkundigte sich, wie die Bürger/innen von der nächsten Veranstaltung (Sitzung) erfahren würden.</p>   | <p>Im Rahmen der Bürgeranhörung erläuterte die Verwaltung, dass auf der Internetseite der Stadt Voerde die Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse einsehbar seien. Die Sitzung des Stadtrates werde zudem im Amtsblatt der Stadt Voerde bekannt gemacht.</p> <p>Die Verwaltung ergänzte, dass weitere Informationen wie z. B. über Plakate, wie es jetzt für die Bürgeranhörung erfolgt sei, eine zusätzliche, rechtlich nicht erforderliche Leistung der Verwaltung sei, die für politische Sitzungen nicht üblich wäre.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
| 8 | Zuhörer 21   | <b>B<br/>(BA)</b> | <p>Er trug vor, dass die Lärmbelastung für die Straße „Am Dreieck“ laut Lärmgutachten auf 54 dB steigen werde und erkundigte sich nach möglichen Rechtsmitteln, da er eine Minderung seines Grundstückswertes befürchte, ebenso wie die seiner Lebensqualität.</p>   | <p>Hierzu erklärte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung, dass nicht unmittelbar von einer Minderung des Grundstückswertes ausgegangen werden könne, wenn ein Grundstück zukünftig statt an ein Mischgebiet an ein Wohngebiet grenze. Eine gewisse Beeinträchtigung der Wohnqualität sei in dem vorliegenden Fall unter Umständen gegeben. Dies könnte auch durch das bereits heute bestehende Planungsrecht (Ansiedlung eines Gewerbebetriebes) entstehen.</p> <p>Desweiteren sei die Entwicklung dieses Gebiets für Friedrichsfeld wertvoll. Der neue Standort der Volksbank stelle einen Magneten dar. Durch die Schaffung neuer Wohngebiete werde die Attraktivität des Stadtteils Friedrichsfeld weiter gesteigert. Die Änderung des Planrechts trage insgesamt zu einer positiven städtebaulichen Entwicklung bei.</p>                       |

|    |              |               |   |   |
|----|--------------|---------------|---|---|
|    |              |               |   | <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 4 (ZuhörerIn 15) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>   |
| 9  | Zuhörer 31   | <b>B (BA)</b> | Er erkundigte sich nach dem Abstand der zukünftigen Bebauung, die südlich seines Grundstückes errichtet würde.  | <p>Die Verwaltung antwortete im Rahmen der Bürgeranhörung, dass der Abstand ca. 8 m betragen werde.</p> <p>Dieser Abstand ist auch bei der Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt worden.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
| 10 | Zuhörer 31   | <b>B (BA)</b> | Er erkundigte sich nach der Möglichkeit der zukünftigen Erschließung über den Kurierweg.  | <p>Hierzu stellte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung dar, dass die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht vorlägen, die eine Erschließung zuließen.</p> <p>So ist eine verkehrliche Anbindung des Plangebietes an den nördlichen Teil des Kurierweges bereits seit Jahren zwar planerisch vorbereitet und planungsrechtlich gesichert, eine Umsetzung kann aufgrund ungelöster Eigentumsverhältnisse und mangelnder Entwicklungsperspektiven für diesen östlich des Plangebietes liegenden Bereich jedoch bisher nicht stattfinden. Grundsätzliche Erschließungsflächen sind im Umfeld der dort noch vorhandenen Gewerbehallen zwar vorhanden, diese sind jedoch in Privatbesitz.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung über den Kurierweg wird aber wie bisher als Ziel der Stadtentwicklung durch den Bebauungsplan weiterhin ermöglicht.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p> |
| 11 | ZuhörerIn 16 | <b>B (BA)</b> | Sie erkundigte sich nach der Dauer der Baustellenzeit. Auch wenn zukünftig der Lkw-Verkehr auf der Straße „Am Dreieck“ ausgeschlossen sei, werde es während der Bauzeit diesen Verkehr geben. | <p>Im Rahmen der Bürgeranhörung erklärte die Verwaltung, dass während der Bauzeit Lkw-Verkehr nicht auszuschließen sei. Von Vorteil wäre es, dass das Gebiet in der Hand eines Eigentümers läge und die Gebäude von einem einzigen Architekten geplant würden, der den Ablauf koordinieren könne. Der Investor werde die Anwohner/innen sicherlich über den Bauablauf informieren.</p> <p>Grundsätzlich sind Baustellenverkehre hinzunehmen. Sie sind aber im Rahmen eines Baustellenmanagements abzuwickeln. Dabei sind einschlägige Vorschriften zu beachten, mit denen sichergestellt werden soll, dass Belästigungen der umliegenden Anlieger weitgehend minimiert werden.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>   |

|    |              |                   |  |  |
|----|--------------|-------------------|--|--|
| 12 | ZuhörerIn 22 | <b>B<br/>(BA)</b> | Sie betonte, dass es sich bei dem neuen Gebiet um eine sehr schöne neue, grüne Insel handele, die verkehrstechnisch jedoch nicht verträglich erschlossen sei.  | Die Verwaltung stellte im Rahmen der Bürgeranhörung dar, dass die Verkehrssituation betrachtet werde.<br>Dies ist im Rahmen eines Verkehrsgutachtens erfolgt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Verkehre verträglich abgewickelt werden können. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (Zuhörer 02), 4 (ZuhörerIn 15) und 5 (Zuhörer 08) wird verwiesen.<br><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b>  |
| 13 | ZuhörerIn 20 | <b>B<br/>(BA)</b> | Sie erklärte, dass aufgrund der bestehenden Verkehrsprobleme auf der Poststraße zunächst die verkehrliche Situation überplant werden sollte und erst dann das neue Baugebiet.  | Hierzu erläuterte der Verkehrsgutachter im Rahmen der Bürgeranhörung, dass die Straße vom Querschnitt her den Verkehr grundsätzlich aufnehmen könne. Die Grenzbelastung als objektives Kriterium für Wohnstraßen läge bei 400 Fahrzeugen pro Stunde, dieser Wert werde hier allerdings weit unterschritten. Der Verkehrsfluss werde jedoch durch das Parken am Straßenrand behindert. Es sei intensiv zu untersuchen, mit welchen Mitteln eine Verbesserung der Situation erreicht werden könne. Eine bauliche Erweiterung und damit eine Inanspruchnahme von Vorgärten - wenn dieses überhaupt in der Örtlichkeit möglich wäre – wäre nicht zu empfehlen. Durch die Behinderung des Verkehrsflusses käme es zumindest zu dem Effekt, dass langsamer gefahren würde. Dies würde dazu beitragen, nicht mehr zusätzlichen Verkehr über die Poststraße ins neue Plangebiet zu ziehen, als erforderlich.<br>Die Verwaltung sagte zu, sich der Parksituation auf der Poststraße und der damit einhergehenden Behinderung des Verkehrsflusses anzunehmen und Verbesserungsmöglichkeiten zu eruieren.<br>Dies ist erfolgt. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (ZuhörerIn 02) wird verwiesen.<br><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b> |
| 14 | Zuhörer 29   | <b>B<br/>(BA)</b> | Er erkundigte sich nach der perspektivischen Anbindung des Gebiets an den Kurierweg.   | Im Rahmen der Bürgeranhörung erklärte die Verwaltung hierzu, dass die eigentumsrechtlichen Verhältnisse eine Öffentlichkeit der Straße zurzeit nicht zulassen.<br>Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 10 (Zuhörer 31) verwiesen.<br><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b>   |
| 15 | Zuhörer 21   | <b>B<br/>(BA)</b> | Er erklärte, dass einige Verkehrsteilnehmer der B8, die aus Wesel kommen und die Heidesiedlung oder die Alte Hünxer Straße zum Ziel hätten, nicht bis zur Ampel B8/Alte Hünxer Straße fahren, sondern die Poststraße und | Die Verwaltung griff im Rahmen der Bürgeranhörung die von anderen anwesenden Bürgern vorgetragene Aussage auf, dass die heutige Situation der Poststraße den Verkehrsfluss verlangsame (siehe oben). Dies spräche eher dagegen, dass   |



|    |            |               |   |  |
|----|------------|---------------|---|--|
|    |            |               | dann die Bogenstraße nutzen würden, um anschließend über die Nordstraße und die Straße „Am Dreieck“ auf die Alte Hünxer Straße abzubiegen. Durch eine Erschließung des Plangebiets über die Poststraße und „Am Dreieck“ würde diese Durchfahrtsmöglichkeit noch erleichtert. Er erkundigte sich, ob dieser zusätzliche Durchgangsverkehr z. B. durch bauliche Maßnahmen unterbunden werden könne. | Leute diese Wege nutzen würden, um die Ampelkreuzung zu umgehen. Der Zeitgewinn dürfte nicht im erhofften Verhältnis stehen. Es wurde jedoch eine Prüfung zugesichert. Diesbezüglich wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 24 (Anwohner der Straße „Am Dreieck“) verwiesen.<br><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b>   |
| 16 | Zuhörer 04 | <b>B (BA)</b> | Er erkundigte sich, inwieweit die Nordstraße von dem neuen Bebauungsplan betroffen sei.   | Hierzu erklärte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung, dass durch die Planung lediglich der Wendehammer gesichert werde, eine Erschließung über die Nordstraße sei nicht vorgesehen.<br><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b>  |
| 17 | Zuhörer 18 | <b>B (BA)</b> | Auf Nachfrage von dieser Zuhörer 18 erklärte Herr Müser, dass die Erschließung über den Kurierweg von den eigentumsrechtlichen Voraussetzungen abhängt.   | Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 10 (Zuhörer 31) verwiesen.<br><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b>  |
| 18 | Zuhörer 10 | <b>B (BA)</b> | Er trug vor, dass die Parkplatzsituation am Ende der Poststraße, dort wo einige Gewerbebetriebe ansässig seien, schwierig sei. Mitarbeiter/innen würden entlang der Straße parken, weil die Gewerbetreibenden nicht ausreichend Stellplätze auf ihren Grundstücken zur Verfügung stellen würden.  | Im Rahmen der Bürgeranhörung erklärte die Verwaltung, dass grundsätzlich bei der Baugenehmigung ein Stellplatznachweis geführt werden müsse. Der Hinweis werde aufgenommen und die Situation überprüft.<br>Bezüglich der Parkraumsituation wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (Zuhörer 02) verwiesen.<br><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b>  |
| 19 | Zuhörer 08 | <b>B (BA)</b> | Er wies darauf hin, dass ein Teil der auf der Poststraße parkenden Fahrzeuge den Anwohnern gehören würde.   | Hierzu erklärte die Verwaltung im Rahmen der Bürgeranhörung, dass zwar grundsätzlich ein Stellplatznachweis geführt werden müsse, jedoch niemand rechtlich dazu verpflichtet sei, auch auf seinem Privatgrundstück zu parken.<br><b>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</b>  |
| 20 | Zuhörer 09 | <b>B (BA)</b> | Sie bestätigte die schwierige verkehrliche Situation am Ende der Poststraße. Die Lkw's würden auf privaten Flächen wenden, oder rückwärts bis zur Bogenstraße fahren. Verstärkt werde diese Situation durch viele parkende Fahrzeuge. Weiter befürchtete sie einen erhöhten Rückstau auf der Poststraße, wenn vermehrt Fahrzeuge geradeaus auf die Poststraße über die B8 fahren würden.          | Die Verwaltung stellte diesbezüglich im Rahmen der Bürgeranhörung dar, dass die Hauptfahrtrichtung von der Poststraße voraussichtlich rechtsabbiegend nach Wesel sein werde.<br>Das für den Bebauungsplan erarbeitete Verkehrsgutachten stellt für den Bestand weniger Geradeausfahrten als Links- und Rechtsabbieger dar. Für die Zukunft wird nur eine Erhöhung des Rechtsabbiegestroms (von der Poststraße auf die B8 in Richtung Norden bzw. Wesel) prognostiziert, während die Anzahl der Geradeausfahrenden und Linksabbiegenden voraussichtlich ähnlich wie heute bleiben wird. |

|    |   |               |  |  |
|----|---|---------------|--|--|
|    |   |               |  | <p>Bezüglich der Parkraumsituation wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu 2 (Zuhörern 02) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>   |
| 21 | ZuhörerIn 16  | <b>B (BA)</b> | Sie erkundigte sich nach dem Beginn der Bauausführung und der Dauer der Baustelle.   | <p>Mit der Entwicklung des Plangebietes wurde bereits begonnen. In der Örtlichkeit ist die Baustraße bereits erstellt, Baumaßnahmen von Gebäuden, die auf Grundlage des derzeit bestehenden Baurechts errichtet werden können, wurden bereits aufgenommen. Das Verwaltungsgebäude in der Mitte des Plangebiets soll im Sommer 2021 fertiggestellt sein. Für weitere Maßnahmen können Bauanträge erst nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans genehmigt werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die wesentlichen Baumaßnahmen auf den privaten Grundstücken Anfang 2023 abgeschlossen werden und der abschließende Straßenausbau bis Ende 2023 erfolgt.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p> |
| 22 | ZuhörerIn 15  | <b>B (BA)</b> | Sie ergänzte, dass es beim Abriss der Halle zu starken Erschütterungen gekommen sei, die sogar zu Rissen an den Häusern geführt hätten.  | <p>Hierzu erläuterte der planende Architekt des Verwaltungsgebäudes im Rahmen der Bürgeranhörung, dass das neue Gebäude der Volksbank nur zum Teil unterkellert würde, so dass mit Erschütterungen nicht zu rechnen sei. Er sicherte zu, dass die Nachbarn über die Baustelle informiert würden und dass die Abwicklung für die Anlieger der Straßen Am Dreieck, Kurierweg und Poststraße so verträglich wie möglich gestaltet werde.</p> <p>Ergänzend wird mitgeteilt, dass bei Baumaßnahmen im Umfeld bestehender Bebauung potentielle Schäden an Gebäuden im Zuge von sogenannten Beweissicherungsverfahren dokumentiert werden können.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>  |
| 23 | Zuhörer 21  | <b>B (BA)</b> | Er erkundigte sich nach einem Ansprechpartner bei der Stadt Voerde.  | <p>Die Verwaltung erklärte im Rahmen der Bürgeranhörung, dass sie gern als Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Die Email-Adresse wurde mitgeteilt.</p> <p><b>Die Frage sowie deren Beantwortung werden zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
| 24 | Anwohner der Straße „Am Dreieck“ (im Nachgang zur Bürgeranhörung) | <b>B (BA)</b> | 15.09.2019:<br>Zunächst herzlichen Dank für die wertvollen Informationen, die Sie uns auf der Bürgeranhörung am 12.09.2019 im Rathaus Voerde übermittelt haben! Im Nachgang möchte ich noch einige Anmerkungen machen, die vielleicht bei der Erarbeitung des Planentwurfs hilfreich sein können. Wir haben nach | <p>Der Einwander befürchtet, dass durch die im B-Plan 136 vorgesehene Verkehrsführung ein bereits bestehendes Problem mit Durchgangsverkehren im Straßenzug Poststraße - Bogenstraße - Nordstraße - Am Dreieck verstärkt und in Gänze auf</p>  |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>der Anhörung mit mehreren Nachbarn gesprochen, die im Sackgassenbereich Am Dreieck wohnen.</p> <p>Wie auch schon während der Anhörung angesprochen, gibt es derzeit Verkehrsteilnehmer, die auf der B8 aus Fahrtrichtung Wesel kommend mit dem Ziel Alte Hünxer Strasse, Heidesiedlung etc. nicht bis zur Linksabbiegerampel an der Ecke Hindenburgstrasse/Alte Hünxer Straße fahren. Stattdessen biegen sie schon vorher links in die Poststraße ein, dann rechts in die Bogenstrasse, um dann über Nordstraße und Am Dreieck in die Alte Hünxer Straße abzubiegen. Was sich relativ umständlich anhört, aber in der Regel eine deutliche Zeitersparnis bringt. Die Linksabbiegerampel ist nämlich eine Bedarfsampel, die nur dann auf Grün schaltet, wenn Fahrzeuge an der Haltelinie des Linksabbiegers stehen. Von diesem Zeitpunkt, nämlich dem Anhalten an der Haltelinie auf der Linksabbiegerspur, dauert es je nach aktueller Ampelschaltung oft 30-50 Sekunden, bis die Linksabbiegerampel auf Grün schaltet.</p> <p>Langer Rede kurzer Sinn: Wir haben u.a. in der Poststraße und Am Dreieck auch heute schon ein Problem mit Durchgangsverkehr. Durch die Variante der durchgehenden Erschließung des Plangebiets über die Poststraße und Am Dreieck würde man aber diesen Verkehrsteilnehmern die Durchfahrt noch erleichtern. Indem sie nun nicht mehr mehrfach abbiegen müssten, sondern direkt über die Poststraße und Am Dreieck in die Alte Hünxer Strasse gelangen. Der zurzeit kaum vorhandene Verkehr im hinteren Sackgassenbereich Am Dreieck würde dann derartig zunehmen, dass der Störgrad aus unserer Sicht nicht zumutbar wäre.</p> <p>Die neuen Eigentümer der noch zum Verkauf stehenden Grundstücke wären selbstverständlich genauso von dem erhöhten Verkehrsaufkommen von Volksbankmitarbeitern und Durchgangsverkehr betroffen.</p> <p>Fazit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Die von uns favorisierte Lösung ist eine Verlängerung der Sackgasse Am Dreieck ohne eine direkte Anbindung an die Poststraße. Dann sind neue bereits vermarktete oder auch noch zu vermarktende Grundstücke teilweise an eine Sackgasse angeschlossen, was wiederum den Verkehr in der Poststraße entlastet und die Vermarktungschancen dieser Grundstücke deutlich erhöht. Der seit Anbeginn an bestehende verkehrsberuhigte Charakter der Sackgasse würden alten und neuen Anwohnern erhalten bleiben.</li> <li>2.) Eine weitere Anregung ist, den südöstlichen Teil des Plangebiets/neuen Wohngebiets zusätzlich über den Teil der Nordstrasse anzuschließen, der östlich parallel zu Am Dreieck verläuft. Genau wie Am Dreieck, ebenfalls als Verlängerung der heute bestehenden Sackgasse.</li> <li>3.) Diejenigen Volksbankmitarbeiter, die nicht aus Wesel kommen, sondern deren Weg zur Arbeit über die Alte Hünxer Straße verläuft, können diese auch über Bogenstraße/Nordstraße/Am Dreieck erreichen.</li> </ol> | <p>die Straße Am Dreieck verlagert werden könnte. Die Durchgangsverkehre entstünden aus der Umfahrung der Kreuzung Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße über den genannten Straßenzug.</p> <p>Seine Bedenken und den Vorschlag einer gegenüber der vorliegenden Planung veränderten Verkehrsführung mit einer verlängerten Sackgasse der Straße „Am Dreieck“ wurde an den Verkehrsgutachter, der für das Bebauungsplanverfahren die verkehrsgutachterlichen Betrachtungen durchgeführt hat, zur Prüfung vorgelegt. Er kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„Die Ergebnisse der Verkehrszählung an den Knotenpunkten Hindenburgstraße / Poststraße und Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße lassen (...) ein derartiges Problem einer Umfahrung der Kreuzung nicht erkennen. Diese Umfahrung würde sich in einem entsprechend hohen Anteil an Linksabbiegern aus der Hindenburgstraße von Norden in die Poststraße nach Osten im Vergleich zu den Linksabbiegern von der Hindenburgstraße in die Alte Hünxer Straße darstellen. Tatsächlich traten bei der Verkehrszählung an den genannten Knotenpunkten in der Morgenspitzenstunde von 7:00 bis 8:00 Uhr 10 Linksabbieger/Stunde von der Hindenburgstraße in die Poststraße gegenüber 156 Linksabbieger/Stunde von der Hindenburgstraße in die Alte Hünxer Straße auf. In der Stundengruppe von 7:00 bis 10:00 waren es 15 Linksabbieger/3 Stunden in die Poststraße gegenüber 408 Linksabbiegern/3 Stunden in die Alte Hünxer Straße. Es ist zu unterstellen, dass zumindest ein Teil der Linksabbieger in die Poststraße dem Zielverkehr der Gewerbebetriebe in der Poststraße zuzurechnen ist, so dass der mögliche Durchgangsverkehr über die von dem Anwohner beschriebene Route deutlich unter 10 Kfz/h anzunehmen ist.</i></p> <p><i>In der Nachmittagsspitzenstunde von 15:45 bis 16:45 wurden 18 Linksabbieger/Stunde in die Poststraße und 227 Linksabbieger in die Alte Hünxer Straße ermittelt. In der Nachmittagsstundengruppe von 15:00 bis 19:00 lagen die entsprechenden Werte bei 46 Linksabbiegern/4 Stunden und 802 Linksabbiegern/4 Stunden. Die gegenüber der Morgenzeit höhere Zahl der Linksabbieger in den Nachmittagsstunden ist auf den Zielverkehr in das gesamte Wohngebiet Poststraße-Bogenstraße-Nordstraße zurückzuführen.</i></p> <p><i>Ein Trend zur Umfahrung der Kreuzung Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße über eine Route Poststraße - Bogenstraße - Nordstraße - Am Dreieck kann aus den Daten der Verkehrserhebung objektiv nicht abgeleitet werden. Dennoch ist durchaus nachvollziehbar, wenn einzelne als durchfahrend</i></p> |
|--|--|--|---|

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>Soviel für den Moment zu unserer Position. Für Rückfragen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung. Wir wären Ihnen sehr dankbar für ein kurzes Feedback.</p> | <p><i>identifizierte Fahrzeuge im Wohngebiet subjektiv als besonders störend wahrgenommen werden. Der Befürchtung, dass die künftige Verkehrsführung durch die direkte Verbindung zwischen Poststraße und Am Dreieck eine dann noch attraktivere Route für Durchgangsverkehre schaffen würde, kann durch den Hinweis auf die beabsichtigte Gestaltung der Straße Am Dreieck begegnet werden. Es ist hier vorgesehen, den heutigen Sackgassenabschnitt sowie das nördlich anschließende neu herzustellende Teilstück als Verkehrsberuhigten Bereich mit entsprechend reduzierten Fahrgeschwindigkeiten auszubilden. Ein Zeitvorteil für diese wird sich dadurch nicht einstellen.</i></p> <p><i>Die vom Anwohner vorgeschlagene Trennung der Erschließung mit einer ausschließlichen Anbindung der Gewerbeflächen an die Poststraße wurde im Planungsprozess bereits intensiv diskutiert und verworfen, weil damit unter anderem der Verkehrsstrom, der nicht mehr über die Straße Am Dreieck abfließen könnte, am Knoten Hindenburgstraße / Poststraße als zusätzlicher Linkseinbiegestrom nach Süden auftreten und damit die Kapazitätsgrenzen für diesen kritischen Verkehrsstrom überschreiten würde.“</i></p> <p>Die Verwaltung schließt sich der Meinung des Fachgutachters an. Daher soll an der im Bebauungsplan berücksichtigten Verkehrsführung festgehalten werden - einschließlich der Zielsetzung des verkehrsberuhigten Ausbaus und des Lkw-Verbotes für die Straße „Am Dreieck“.</p> <p>Unabhängig davon wird sich die Verwaltung beim Landesbetrieb Straßenbau.NRW, dem Straßenbaulastträger der Hindenburgstraße, um eine Prüfung bemühen, ob bei der Lichtsignalsteuerung die Freigabe für den beschriebenen Linksabiegestrom von der Hindenburgstraße in die Alte Hünxer Straße von einer Anforderungsschaltung in eine Regelschaltung umgestellt werden kann. Damit könnten Wartezeiten, die gegebenenfalls zu einer Umfahrung der Kreuzung verleiten, ggf. spürbar reduziert werden. Dies stellt jedoch keine Notwendigkeit zur Umsetzung des Bebauungsplanes dar und ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Mit der Festsetzung der städtischen Flurstücke am Ende der Nordstraße als öffentliche Verkehrsfläche zur Ausbildung einer Wendeanlage sichert die Stadt Voerde diese Flächen im Rahmen der Bauleitplanung. Ob und wann eine Umsetzung erfolgen wird, ist derzeit nicht definiert. Unter Berücksichtigung der o. a. gutachterlichen Ergebnisse und Aussagen ist das Erfordernis einer Erschließung des Plangebietes über die</p> |
|--|--|--|--|

|   |              |                |   |  |
|---|--------------|----------------|---|--|
|   |              |                |   | Nordstraße auch nicht abzuleiten.<br><b>Den Anregung und Bedenken wird nicht gefolgt.</b>  |
| <b>Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.10.2019, der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 18.09.2020 sowie der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 28.09. – 10.11.2020</b> |              |                |   |  |
| 25  | Amprion GmbH | <b>C (fzB)</b> | <p>04.11.2019 (Eingang: 07.11.2019):</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich bereits außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung (110-/220/-380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Bhf Spellen - Wesel/Niederrhein, Bl. 4575 (Maste 12 bis 13)).</p> <p>Das innerhalb des Bebauungsplanes geplante Allgemeine Wohngebiet soll in einem Abstand von ca. 255 m zum nächsten äußeren Leiterseil der o. g. Höchstspannungsfreileitung ausgewiesen werden.</p> <p>Die Leitungsmittellinie, die Schutzstreifengrenzen sowie die Maststandorte der Leitung können Sie dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000, in den wir auch den Bebauungsplanentwurf eingefügt haben, entnehmen. Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes möchten wir darauf hinweisen, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (200-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p> <p>Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung ertragen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.</p> | <p>Hinweis: Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (Baugebiet).</p> <p>Mit einem relativ groß dimensionierten Abstand von 400 m zwischen Höchstspannungsfreileitungen und sensiblen Nutzungen trägt der Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW dem Vorsorgeprinzip Rechnung und soll Konflikte vorbeugen. Der Abstand ist vornehmlich bei der raumordnerischen Abstimmung von Leitungstrassen zu beachten.</p> <p>Laut LEP soll auch bei der Bauleitplanung und sonstigen Satzungen dieser Mindestabstand beachtet werden, „damit bei Neuausweisungen dauerhaft ein ausreichender Vorsorgeabstand zwischen Leitungen und Wohnbebauung erhalten bleibt“. Im vorliegenden Fall wird dieser Abstand bereits durch vorhandene Wohngebiete in Nachbarschaft des Plangebietes unterschritten, konkret wird der „nach Möglichkeit“ einzuhaltende Abstand von 400 m durch das geplante Wohnquartier um rund 150 m unterschritten.</p> <p>Ein wünschenswerter Vorsorgeabstand von 400 m ist im vorliegenden Fall auf Grund der strukturellen Voraussetzungen – insbesondere im Innenbereich der Städte – allerdings kaum umsetzbar, wenn auch anderen Belangen planerisch Rechnung getragen werden soll. Hier sind insbesondere die Bodenschutzklausel und der Vorrang der Innenentwicklung zu nennen. Bei der baulichen Entwicklung handelt es sich um eine solche stadtentwicklungspolitisch zu befürwortende Maßnahme der Innenentwicklung, die der Maßgabe des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden folgt. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Wohnquartiers auf bereits vormals baulich genutzten Flächen im Innenbereich, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.</p> <p>Dadurch können auch unterschiedliche konfligierende Nutzungen wie Wohnbebauung und Versorgungsinfrastrukturen wie Höchstspannungsfreileitungen in geringer räumlicher Distanz aufeinandertreffen. In Anbetracht des Bedarfs an Wohnraum in Voerde, der Tatsache, dass es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt, sowie der integrierten</p> |

|  |  |                       |  |   |
|--|--|-----------------------|--|---|
|  |  |                       |  | <p>Lage des geplanten Wohnquartiers werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 in diesem Fall höher gewichtet. Dabei ist auch zu beachten, dass es sich gemäß Landesentwicklungsprogramm um eine Sollvorschrift handelt. Zudem geht dieser Vorsorgegrundsatz weit über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundesimmissionsschutz (BImSchG) hinaus. Laut Abstandserlass 2007, Anhang 4, soll zwischen Hochspannungsfreileitungen mit 380 kV-Leitungen und Wohngebieten ein Abstand von 40 m eingehalten werden. Durch den Abstand zwischen Leitung und Plangebiet von rund 250 m wird dieser erforderliche Schutzabstand mehr als deutlich eingehalten. Insofern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch die elektromagnetischen Felder der Leitung zu erwarten. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit im Planverfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorgetragenen Bitte, nach Möglichkeit einen Abstand von 400 m zur rechtlich gesicherten, genannten Trasse der Höchstspannungsfreileitung einzuhalten, wird aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</b></p> |
|  |  | <p><b>D (StB)</b></p> | <p>29.09.2020 (Eingang: 08.10.2020):</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben wir zum vorgenannten Bauleitplanverfahren mit Schreiben vom 04.11.2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die darin aufgeführten Auflagen möchten wir weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Fläche Teilbereich B „Waldersatzfläche“, wie in der eingereichten Festsetzungskarte zum Bebauungsplan Nr. 136 im Maßstab 1:1000 in grün eingetragen, mindestens 270 m südwestlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff unter 2. genannten Höchstspannungsfreileitung (110-/220/-380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Hamborn, Bl. 4182 (Maste 11 bis 12)). Bezüglich dieser externen Kompensationsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p> | <p>Hinweis: Die Stellungnahme bezieht sich auf beide Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 136.</p> <p><u>Teilbereich A:</u></p> <p>Ergänzende Anregungen zum Schreiben vom 14.11.2019 werden nicht vorgebracht. Es wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 25 C (fzB) (Amprion GmbH) verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme zum Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (Baugebiet) wird zur Kenntnis genommen. Der bereits in 2019 vorgetragenen Bitte, nach Möglichkeit einen Abstand von 400 m zur rechtlich gesicherten, genannten Trasse der Höchstspannungsfreileitung einzuhalten, wird aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Teilbereich B:</u></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>  |

|    |  |                |  |  |
|----|--|----------------|--|--|
| 26 | Bezirksregierung Arnberg                                     | <b>D (StB)</b> | <p>27.10.2020 (Eingang: 05.11.2020):</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten sie folgende Hinweise:</p> <p>Die o.g. Vorhabensbereiche liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Friedrichsfeld 12“ und „Hiesfeld 58 b“, beide im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5 % Anteilen sowie der Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städele 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, Aufm Rott 54 in 40591 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen“, beide im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p><br><p>Die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer sind beteiligt worden (siehe unter 27, 31, 38, 49, 57 und 58).</p> |
| 27 | STEAG New Energies GmbH<br>im Namen von<br>Mingas-Power GmbH | <b>D (StB)</b> | <p>12.11.2020 (Eingang: 12.11.2020):</p> <p>Auch in Zukunft sollte die Mingas-Power GmbH an Ihren Planungen beteiligt werden, da sowohl das Erlaubnisfeld "Voerde-Gas" als auch das Bewilligungsfeld "Walsum-Gas" der Mingas-Power GmbH zum Teil im Bereich der Stadt Voerde liegen.</p> <p>Mit Bezug auf Bebauungsplan Nr. 136 kann ich Ihnen im Namen der Mingas-Power mitteilen, dass wir keine Einwände gegen die Planung haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.</p>  | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>  |
| 28 | Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53                          | <b>C (fzB)</b> | <p>31.10.2019 (Stellungnahme ging 2019 nicht ein. Eingang: 05.11.2020):</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>   | <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>  |

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p><b>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.<br/>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/ Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1 LUP) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Mit der gegenständlichen Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für wohnnutzungsverträgliche Gewerbenutzungen und Wohnbebauungen geschaffen werden. Teilflächen des Plangebiets sollen als Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden.<br/>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p> | <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde (Stadt Voerde) sind beteiligt worden (siehe unter 48, 55 und 66).</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Grundsätzlich sind für das Plangebiet gewerbliche Nutzungen vorgesehen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Darüber hinaus erfolgt eine bestandssichernde Festsetzung eines Landschaftsbaubetriebes an der Poststraße, der bereits im Plangebiet ansässig ist. Die bestehenden und die zu erwartenden gewerblichen Nutzungen lassen Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches wären, sogenannte „Störfallbetriebe“ zwar nicht grundsätzlich erwarten, auszuschließen ist dies indes nicht. Insofern macht die Stadt Voerde von der im Rahmen der Stellungnahme der Bezirksregierung dargelegten Möglichkeit Gebrauch, ohne Flächensteuerung im Rahmen baurechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren durch jeweilige Einzelfallprüfungen derartige</p> |
|--|--|---|---|



|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p> <p>Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).</p> <p>Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes- Immissionsschutzgesetz –BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt.</p> <p>Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3 Abs. 5d BImSchG).</p> <p>Innerhalb der vorgestellten GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.</p> <p>Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Sicherheitsabstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. Schutzobjekte in dem betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BIm-</p> | <p>Ansiedlungsinteressen mittels gutachterlicher Nachweise bewerten und regeln oder ausschließen zu lassen.</p> <p>In Abstimmung mit der Bezirksregierung (siehe Schreiben vom 11.11.2020 / Stellungnahme 27 D (StB)) ist es im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Bestandsgegebenheiten und der Entwicklungsabsichten des Bebauungsplangebiets ausreichend, diese einzelfallbezogene Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung als Hinweis im Bebauungsplan zu vermerken.</p> <p>Dieser Hinweis lautet wie folgt:</p> <p>„Sofern in den Gewerbegebieten GE sowie in den eingeschränkten Gewerbegebieten GE(e) Anlagen errichtet werden sollen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereiches wären, ist im Rahmen von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, dass planerische Konflikte im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden und aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG ausreichend ist.“</p> <p>Damit sind entsprechende Maßnahmen der Konfliktlösung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung hinreichend sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis sichert die Beachtung der Rechtsnorm. Er dient der Klarstellung, da der Regelungsmechanismus auf der Ebene des Bauantragsverfahrens oder eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch einzusetzen hat, wenn dieser nicht in den Bebauungsplan aufgenommen würde.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b><br/> <b>Der o. g. Hinweis wird in den Bebauungsplan klarstellend aufgenommen.</b></p> |
|--|--|---|--|

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>SchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.</p> <p><a href="http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf">http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf</a></p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:</p> <p>„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es – mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“</p> <p>Von daher wird auch im <b>Einzelfall</b> die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.</p> <p>Eine weitere zu empfehlende Planungsvariante ist, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs als auch außerhalb des Bebauungsplans vermieden.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis:</p> | <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> |
|--|--|--|---|

|  |                       |  |   |
|--|-----------------------|--|---|
|  |                       | <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:<br/> <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html</a><br/> und<br/> <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaeandigkeiten.pdf">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaeandigkeiten.pdf</a></p>  |   |
|  | <p><b>D (StB)</b></p> | <p>05.11.2020 (Eingang: 05.11.2020):</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/> Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/> Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/> Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> | <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde (Stadt Voerde) sind beteiligt worden (siehe unter 48, 55 und 66).</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p><b>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Hinweise zur thematischen Betrachtung der möglichen Ansiedlung von Betriebsbereichen innerhalb der Gewerbegebietsflächen sind in der aktuellen Begründung nicht enthalten. Ich verweise daher auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme vom 31.10.2019, die ich nachfolgend nochmal wiedergebe.</p> <p>Mit der gegenständlichen Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für wohnnutzungsverträgliche Gewerbenutzungen und Wohnbebauungen geschaffen werden. Teilflächen des Plangebiets sollen als Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden.</p> <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p> <p>Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrschutz“).</p> <p>Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche</p> | <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 28 C (fzB) verwiesen (Bezirksregierung Düsseldorf, siehe Stellungnahme hinsichtlich Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53.1)).</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b><br/><b>Der entsprechende Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 136 als 10. Hinweis klarstellend aufgenommen.</b></p> |
|--|--|---|--|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt. Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3 Abs. 5d BImSchG).</p> <p>Innerhalb der vorgestellten GE-Gebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.</p> <p>Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Sicherheitsabstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser angemessenen Abstände keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. Schutzobjekte in dem betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.</p> <p><a href="http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf">http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf</a></p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:</p> <p>„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“</p> |  |
|--|--|---|--|

|  |                       |   |  |
|--|-----------------------|---|--|
|  |                       | <p>Von daher wird auch im <b>Einzelfall</b> die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Sicherheitsabstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.</p> <p>Eine weitere zu empfehlende Planungsvariante ist, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Planbereichs als auch außerhalb des Bebauungsplans vermieden.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</b><br/>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis:<br/>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.<br/>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.<br/>Dies kann dazu führen, dass von mir z. B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.<br/>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:<br/><a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html</a><br/>und<br/><a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.pdf">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.pdf</a></p> | <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>  |
|  | <p><b>D (StB)</b></p> | <p>11.11.2020 (Eingang 11.11.2020):<br/>Meine Stellungnahmen 53.01.44-BLP-WES-VOE-421/2019 vom 31.10.2019 und 53.01.44-BLP-WES-VOE-350 vom 05.11.2020</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53.1) wird in Ergänzung zu meinen oben aufgeführten Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Bestandsgegebenheiten und der Entwicklungsabsichten des B-Plangebiets für ausreichend erachtet, die einzelfallbezogene Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung als <u>Hinweis</u> im Bebauungsplan zu vermerken.</p>   | <p>Es wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 28 C (fzB) / D (StB) verwiesen (Bezirksregierung Düsseldorf, siehe Stellungnahme hinsichtlich Belange des Immissionsschutzes, (Dez. 53.1)).</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> |

|    |   |                |   |  |
|----|---|----------------|---|--|
| 29 | Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 22 - Kampfmittelbeseitigung                  | <b>D (StB)</b> | Stellungnahme vom 04.03.2010 wurde am 10.11.2020 über den Fachdienst 5.1 der Stadt Voerde zur Verfügung gestellt:<br>Betrifft Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (siehe unter 63 D (StB) / FD 5.1)  |  |
|    |   | <b>D (StB)</b> | 18.11.2020 (Eingang 18.11.2020 über FD 5.1. zur Verfügung gestellt):<br>Betrifft Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 (siehe unter 63 D (StB) / FD 5.1)   |  |
| 30 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | <b>C (fzB)</b> | 08.10.2019 (Eingang: 08.10.2019):<br>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.<br>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.<br>Der Planungsbereich liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.<br>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.<br>Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass ich in einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig beteiligt werde. Hierbei bitte ich das o. a. Aktenzeichen anzugeben. | Keine Bedenken<br>Gebäudehöhen von 30 m über Grund sind in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht umsetzbar und werden damit nicht überschritten.<br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  |
|    |   | <b>D (StB)</b> | 28.09.2020 (Eingang: 28.09.2020):<br>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.<br>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.   | Keine Bedenken<br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>   |
| 31 | CIT Batthyany Verwaltungs GmbH  |                | Es erfolgte keine Stellungnahme.  |  |
| 32 | DeltaPort GmbH & Co. KG   | <b>C (fzB)</b> | 05.11.2019 (Eingang: 07.11.2019):<br>Das Plangebiet des B-Plans Nr. 136 schließt zwischen Bahn-km 2.6 und 2,85 ost unmittelbar südlich an die Trasse der Güterbahnstrecke (Kreisbahn) zum Industrie- und Gewerbepark Hünxe-Bucholtwelmen (IGP) an. Eigentümer der Güterbahnstrecke ist der Eigenbetrieb Kreis Wesel, die Betriebsführung hat der Eigenbetrieb an die DeltaPort GMBH & Co. KG übertragen. Insofern erfolgt die Stellungnahme auch im Namen des Eigenbetriebs Kreis Wesel.  | DeltaPort GmbH & Co. KG weist auf die in absehbarer Zeit zu erwartende Reaktivierung der Oststrecke der Kreis-/Wirtschaftsbahn hin, die nördlich des Baugebiets (Teilbereich A des B-Plans Nr. 136) bis zum Gewerbe- und Industriegebiet Bucholtwelmen führt. Diese erst im Rahmen des Bauleitplanverfahrens während der frühzeitige Trägerbeteiligung zugegangene Information hatte – wie von DeltaPort gefordert - zur Folge, dass eine Überarbeitung des Schallgutachtens sowie |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>Die Erlaubnis nach Landeseisenbahngesetz (LEG) für den Bau der Oststrecke der Kreisbahn wurde am 23.05.1960 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf erteilt, die Betriebserlaubnis am 28.06.1960. Im Bereich des jetzigen B-Plans besteht die ansonsten einspurige Gleisanlage aus dem Durchfahrgleis und einem Parallelgleis für Rangiervorgänge. Ein weiteres Parallelgleis wurde seinerzeit im Auftrag des damaligen Eigentümers (Fa. Paurat) als Ladegleis mit Wiegeanlage errichtet. Teilweise ist dieses dritte (Privat)-Gleis von nachfolgenden Eigentümern wieder zurückgebaut worden.</p> <p>Bis in der 1980-Jahre wurden Kesselwagentransporte zur damaligen BP-Raffinerie in Bucholtswelmen durchgeführt. Gleichzeitig wurden in diesem Zeitraum auch die an der Strecke liegenden Industrie- und Gewerbebetriebe bedient.</p> <p>Nach Schließung und Rückbau der Raffinerie wurden auch diese Betriebe nach und nach aufgegeben und die Bahnverfrachtungen eingestellt.</p> <p>Seitdem ruht der Betrieb auf der Oststrecke der Kreisbahn, kann jedoch bei Bedarf jederzeit nach Ertüchtigung der Gleisanlage wieder freigegeben werden.</p> <p>Im IGP und im benachbarten Tanklager haben sich inzwischen zahlreiche Logistik- und Recyclingfirmen angesiedelt. Noch brachliegende Flächen stehen kurz vor einer Neunutzung. Gespräche über die Reaktivierung der Bahnstrecke u.a. mit der Gemeinde Hünxe, nehmen mittlerweile zu, sodass wir davon ausgehen, dass der Bahnbetrieb in nächster Zeit wieder aufgenommen werden kann.</p> <p>DeltaPort verfolgt zur langfristigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Hafenstandorts Hafen Emmelsum sowie zur Verfolgung des Zieles der Landesregierung NRW zur Verkehrsverlegung die Strategie, die Bahninfrastruktur auszubauen. Hierzu gehört auch die Wiederaufnahme der Bahnverkehre auf der Oststrecke der Kreisbahn. In einem ersten Schritt wird derzeit die Halteposition im Bereich der Oststrecke für Ganzzüge mit einer Länge von 2 x 800 m ausgebaut. Die Arbeiten werden im Jahr 2019 noch abgeschlossen. Damit ist die Kreisbahn annähernd bis in Höhe des B-Plangebietes Nr. 136 bereits durchgehend in Betrieb.</p> <p>Die zulässige Fahrgeschwindigkeit im Bereich der gesamten Kreisbahn beträgt 25 km/H. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten haben wir in den betrieblichen Vorschriften die Fahr- und Rangiergeschwindigkeit aktuell jedoch auf max. 15 km/h herabgesetzt. Nur in den angeschlossenen Bedienstellen beträgt sie 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit).</p> <p>Die mögliche Betriebszeit im Bereich der Kreisbahn ist nicht eingeschränkt (24-Stunden-Betrieb). Dies würde bei einer Wiederaufnahme des Betriebs auch für die Oststrecke gelten.</p> <p>Insofern bitten wir, die in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 24.09.2019 getroffenen Annahmen „Schrittgeschwindigkeit“ und „Betriebs-</p> | <p>eine Untersuchung der durch den Schienenverkehr zu erwartenden Erschütterungen und Körperschallimmissionen erforderlich wurde. Beides ist unter Berücksichtigung der im Schreiben des Unternehmens vom 24.04.2020 gemachten Angaben zu den Zugfrequenzen und den Zuggeschwindigkeiten durchgeführt worden.</p> <p>Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass hinsichtlich des mit dem Bahnbetrieb verbundenen Verkehrslärms vornehmlich passive Lärmschutzmaßnahmen an den schützenswerten Nutzungen im Plangebiet ausreichen. Ergänzend erfolgt für Teilbereiche der Gewerbegebiete der Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen und Übernachtungsnutzungen.</p> <p>So werden in den festgesetzten Gewerbegebieten im Nahbereich der Wirtschaftsbahntrasse die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete (GE) von tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) aufgrund des perspektivisch möglichen Lärms der Wirtschaftsbahn nicht eingehalten. Sie werden im nördlichen Bereich tags um bis zu 5 dB und nachts um bis zu 14 dB überschritten. Aufgrund der hohen Überschreitungen war zu bewerten, ob in den Gewerbegebieten eine Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen mit dazugehörigen Schlafräumen oder auch eine Hotelnutzung als gewerbliche Nutzung in den festgesetzten Gewerbegebieten zu befürworten wäre. Die Untersuchung ergab, dass innerhalb eines rund 50 m breiten und parallel zur nördlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Abstands der Immissionspegel von 60 dB(A) nachts, ab dem ungesunde Wohnverhältnisse möglich sind, überschritten wird. Dieser Bereich betrifft die im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete GE 1 und GE(e) 3.</p> <p>In dem südlich der Raiffeisenstraße (Planstraße) liegenden Mischgebiet (MI) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts eingehalten.</p> <p>In den Wohngebieten (WA) ergeben sich Überschreitungen der Orientierungswerte (tags/nachts 55/45 dB(A)) von bis zu 5 dB am Tag, die sich wiederum maßgeblich durch den Bahnlärm ergeben, aber auch durch die Erschließungsstraßen im Plangebiet beeinflusst sind.</p> <p>Da somit in Teilen des Plangebiets die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – überschritten werden, und aktive Schallschutzmaßnahmen, wie in der Begründung dargestellt, nicht umsetzbar sind, werden Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden notwendig. Im Bebauungsplan werden folglich Lärmpegelbereiche</p> |
|--|--|--|---|



|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>zeit 6 – 22 Uhr“ entsprechend zu überprüfen und anzupassen sowie Festsetzungen des Bebauungsplans so zu treffen, dass ein uneingeschränkter Bahnbetrieb weiterhin möglich sein wird.</p> | <p>(Lärmpegelbereiche III bis V) sowie darin erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm festgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus wird aufgrund der zu erwartenden hohen Lärmpegel im nördlichen Bereich des Plangebietes festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten GE 1 und GE(e) 3 betriebsbedingte Wohnnutzungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig sind.</p> <p>Damit wird den Empfehlungen des Gutachters gefolgt.</p> <p>Die Festsetzungen dienen der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Verkehrslärm.</p> <p>Zudem wurden die durch die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs der Wirtschaftsbahn zu erwartenden Körperschall- und Erschütterungsimmissionen mittels einer schwingungstechnischen Untersuchung abgeschätzt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert. Der Gutachter prognostiziert für alle Baugebiete des Teilbereichs A spürbare Erschütterungen, stellt aber auch die Einhaltung der Anhaltswerte für die jeweiligen Nutzungsarten (Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Gewerbegebiet) dar. Die Untersuchung der Körperschallimmissionen ergab, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes Nutzungen mit Schlafräumen ausgeschlossen werden sollen. Daraufhin sowie auf Grundlage der Empfehlung des Schallgutachters ist in den Planentwurf die Festsetzung zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen und Beherbergungsstätten aufgenommen worden.</p> <p>Darüber hinaus wurden für den Teilbereich A auch mögliche lufthygienische Auswirkungen durch nahe gelegene Emissionsquellen (neben Straße und Schifffahrt auch den Schienenverkehr betreffend) beurteilt. Der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden, dass bei den untersuchten relevanten Luftschadstoffkonzentrationen von Stickstoffoxid (NO<sub>2</sub>) sowie Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) die einzuhalenden Werte unterschritten werden und im Plangebiet daher gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten sind.</p> <p>Den Anforderungen von DeltaPort wurde entsprochen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass ein störungsfreies Nebeneinander von Schienenverkehr und den zukünftigen Nutzungen im Plangebiet möglich ist.</p> <p><b>Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt.</b></p> |
|--|--|---|---|

|          |                                 |                |   |  |         |        |        |  |
|----------|---------------------------------|----------------|---|--|---------|--------|--------|--|
|          |                                 |                | <p>24.04.2020 (Eingang: 24.04.2020):</p> <p>Unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 23.04.2020 fasse ich hiermit ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 5.11.2019 die Angaben zur Fahrgeschwindigkeit und zur Prognose des voraussichtlichen Zugaufkommens zusammen:</p> <p>zulässige Fahrgeschwindigkeit im gesamten Streckenbereich der Kreisbahn: 25 km/h</p> <p>tatsächliche Fahrgeschwindigkeit im gesamten Streckenbereich der Kreisbahn: 15 km/h</p> <p>Progn. Zugaufkommen auf der Oststrecke der Kreisbahn:</p> <table> <tr> <td>tagsüber</td> <td>15 Züge</td> </tr> <tr> <td>nachts</td> <td>5 Züge</td> </tr> </table>   | tagsüber   | 15 Züge | nachts | 5 Züge | <p>Die vom Träger zu erwartenden Belegungszahlen und Fahrgeschwindigkeiten wurden im Rahmen der Gutachten berücksichtigt.</p> <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) wird verwiesen.</p> <p><b>Die in der Stellungnahme genannten Anforderungen werden als berücksichtigt angesehen.</b></p> |
| tagsüber | 15 Züge                         |                |   |  |         |        |        |  |
| nachts   | 5 Züge                          |                |   |  |         |        |        |  |
|          |                                 | <b>D (StB)</b> | <p>29.10.2020 (Eingang: 02.11.2020):</p> <p>Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 05.11.2019 einschließlich der schriftlichen Ergänzung vom 24.04.2020 und unter Hinweis auf die Stellungnahme des Kreises Wesel vom 05.11.2019 zu den Voraussetzungen für die regionalplanerische Zulässigkeit des Bebauungsplanes möchten wir als Betriebsführer der Kreisbahn in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Kreis Wesel im Rahmen der jetzigen Beteiligung zusammenfassend noch mal darauf hinweisen, dass auch unsererseits gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 keine Bedenken bestehen, sofern sichergestellt ist, dass der Bahnbetrieb auf der am Plangebiet vorbeiführenden Gleistrasse jederzeit und uneingeschränkt nach Reaktivierung der Strecke wieder aufgenommen und durchgeführt werden kann.</p> <p>Außerdem gehen wir davon aus, dass bei Umsetzung der in den vorliegenden Gutachten ggf. für erforderlich gehaltenen Einschränkungen und Schutzmaßnahmen der Eigenbetrieb Kreis Wesel als Eigentümer der Kreisbahn und DeltaPort als Betriebsführer von allen Ansprüchen freigestellt werden.</p> | <p>Auf Grundlage der von DeltaPort GmbH &amp; Co. KG in den genannten Schreiben mitgeteilten Nutzungsangaben zum prognostizierten Bahnbetrieb sind im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen worden, die nur Nutzungsansiedlungen innerhalb des Plangebietes ermöglichen, die diesen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) sowie zu dem Schreiben vom 24.04.2020 (auch 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG)) verwiesen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der von DeltaPort GmbH &amp; Co. KG mitgeteilten Nutzungsangaben zum prognostizierten Bahnbetrieb sowie unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden seitens der Stadt Voerde im Rahmen eines regelkonformen Bahnbetriebes keine Ansprüche gegen den Eigenbetrieb Kreis Wesel als Eigentümer der Kreisbahn und DeltaPort als Betriebsführer erhoben.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> |         |        |        |  |
| 33       | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien | <b>C (fzB)</b> | <p>14.10.2019 (Eingang: 17.10.2019):</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren.</p> <p>Durch den o.g. Bebauungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>   | <p>Keine Bedenken</p> <p>In Bezug auf die Hinweise der Deutschen Bahn AG zu möglichen, durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wurden potentiell zu erwartende Körperschall- und Erschütterungsimmissionen mittels einer schwingungstechnischen Untersuchung abgeschätzt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert. Der Gutachter prognostiziert für alle Baugebiete des Teilbereichs A spürbare Erschütterungen, stellt aber auch die Einhaltung der Anhaltswerte für die jeweiligen Nutzungsarten (Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet</p>  |         |        |        |  |

|    |   |                |  |  |
|----|---|----------------|--|--|
|    |   |                | Kein Anspruch auf Schutz vor Immisionen aus dem Bahnbetrieb:<br>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immisionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.   | und Gewerbegebiet) dar. Die Untersuchung der Körperschallimmisionen ergab, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes Nutzungen mit Schlafräumen ausgeschlossen werden sollen. Daraufhin sowie auf Grundlage der Empfehlung des Schallgutachters ist in den Planentwurf die Festsetzung zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen und Beherbergungsstätten aufgenommen worden.<br><br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> |
| 34 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West                               | <b>C (fzB)</b> | 08.10.2019 (Eingang: 08.10.2019):<br>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.<br><br>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.<br><br>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.  | Keine Bedenken<br><br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Eine Beteiligung bei Planungsänderungen wird erfolgen.   |
| 35 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile (T-BM), Netzausbau (T-NAB), Bayreuth | <b>C (fzB)</b> | 08.10.2019 (Eingang: 08.10.2019):<br>Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck" verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor.<br><br>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.<br><br>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.<br><br>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. | Keine Bedenken<br><br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Firma Ericsson Service GmbH ist beteiligt worden (siehe unter 36).   |
|    |   | <b>D (StB)</b> | 06.10.2020 (Eingang: 06.10.2020):<br>Durch das markierte Planungsgebiet und die Ausgleichsfläche verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.<br><br>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.   | Keine Bedenken<br><br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Firma Ericsson Service GmbH ist beteiligt worden (siehe unter 36).   |

|    |                        |                |   |   |
|----|------------------------|----------------|---|---|
|    |                        |                | Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein.   |   |
| 36 | Ericsson Services GmbH | <b>C (fzB)</b> | 28.10.2019 (Eingang: 28.10.2019)<br>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.<br>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.<br>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.  | Keine Bedenken<br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Die Deutsche Telekom wurde als Träger öffentlicher Belange auch um Stellungnahme gebeten (siehe unter 34 und 35).   |
|    |                        | <b>D (StB)</b> | 12.10.2020 (Eingang: 12.10.2020)<br>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.<br>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.<br>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.  | Keine Bedenken<br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br><br>Die Deutsche Telekom wurde als Träger öffentlicher Belange auch um Stellungnahme gebeten (siehe unter 34 und 35).   |
| 37 | Lippeverband           | <b>C (fzB)</b> | 06.11.2019 (Eingang: 11.11.2019):<br>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:<br><br>Die Begründung zum Bebauungsplan enthält keine Aussagen über Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1a BauGB. Die in den Ausführungen zur Auswirkung der Planung gemachten Aussagen umfassen nicht alle erforderlichen Aspekte. So wird auf das Überflutungsrisiko im Zusammenhang mit Hochwassern eingegangen, nicht aber auf Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss. Wir empfehlen, diese Betrachtung nachzuholen und ggf. einschlägige Vorgaben zum objektbezogenen Überflutungsschutz in die Festsetzungen aufzunehmen.<br><br>Ebenfalls mit Blick auf die notwendige Anpassung an den Klimawandel sollten die gegebenen Möglichkeiten zur sogenannten wassersensiblen Stadtgestaltung ausgeschöpft werden. Neben den Festsetzungen zu Dachbegrünungen und Bepflanzungen bitten wir hierzu um Prüfung, inwieweit mit den Pflanzvorgaben auch sogenannte Baumrigolen festgesetzt werden können, die neben der Versickerung auch eine bessere Versorgung der Vegetation in Trockenzeiten bewirken. | Im Sinne der Empfehlungen des Lippeverbands zur Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren infolge von Starkregenereignissen trifft der Bebauungsplan zur Durchgrünung und zur Minderung klimatischer Belastungen Festsetzungen für Anpflanzungen von Hecken und Bäumen, zur Begrünung von Flachdächern, zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet sowie zu einer Begrünung von großflächig versiegelten Stellplatzsammelanlagen. Darüber hinaus ergeben sich gegenüber dem derzeit geltenden Planungsrecht geringere Versiegelungsmöglichkeiten und eine geringere Nutzungsintensität.<br><br>So hat die Flachdachbegrünung neben der Begrünung des Baugebietes insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zeitweilig zu speichern, sodass es verzögert den Abwasseranlagen zufließt. Denn bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden ist die Abwasseranlage in ihrer auf durchschnittlichen Niederschlag ausgerichteten Dimensionierung überlastet. Außerdem soll die über Versiegelungen und Baukörper bewirkte Aufheizung der Luft durch die Verdunstungskälte des begrünten Flachdaches abgemildert werden, um Wärmeinseln zu vermeiden und eine bessere Durchlüftung des Baugebietes zu bewirken. Die Dachbegrünung wird insofern aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes, der |

|  |  |  |  |   |
|--|--|--|--|---|
|  |  |  |  | <p>Klimaanpassung sowie für ein grünes Erscheinungsbild und damit besseres Wohnumfeld des Baugebietes festgesetzt.</p> <p>Eine Festsetzung für PKW-Stellplatzanlagen soll die privaten PKW-Stellplatzanlagen mit Bäumen gliedern und beleben. Auf diese Weise wird das geplante Siedlungsquartier im Bereich des Geschosswohnungsbaus und der gewerblichen Grundstücke attraktiv gestaltet und die PKW-Stellplatzanlagen werden zum Teil beschattet, sodass die versiegelten Fläche im Umfeld der Bäume sich nicht so stark aufheizen. Außerdem soll durch die Bäume kühle und feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte). Die Parkplatzbegrünung dient insofern auch dem Natur- und Klimaschutz. Mit der Festsetzung wird gleichzeitig der Erhalt und eventuell erforderliche Ersatz geregelt, um die Funktion der Bäume für Natur- und Ortsbild sowie Klimaschutz zu sichern.</p> <p>Die im Bebauungsplan verankerte Festsetzung zur Begrünung von Vorgärten sowie die Festsetzung zu Einfriedungen in Form von Hecken dient neben der Gestaltung des Freiraumes auch dem Schutz des Kleinklimas, dem ökologischen Ausgleich und der Förderung der Stadtnatur. Durch die Bepflanzung wird eine Aufheizung der Flächen während sommerlicher Hitzeperioden reduziert, Niederschlagswasser kann versickern bzw. verdunsten und Kleinlebewesen, insbesondere Insekten und Vögel, finden einen Lebensraum. Zudem dienen die Bepflanzung und die Reduzierung der Versiegelung der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung und dem vorbeugenden Schutz vor urbanen Sturzfluten bei Starkregenereignissen.</p> <p>Darüber hinaus wird aufgrund fehlender hydraulischer Reserven im vorhandenen Kanal das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert. Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden hierzu straßenbegleitende Entwässerungsmulden angelegt; auf den privaten Grundstücken kann die Versickerung über Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme, (Rohr-)Rigolen oder Sickerschächte in den Hausgärten erfolgen. Die Versickerung trägt ebenfalls dazu bei, bei Starkregenereignissen das vorhandene Kanalisationsnetz insgesamt zu entlasten und ist damit Teil der Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung.</p> <p>Die aufgeführten Begrünungsmaßnahmen tragen zu einem attraktiv gestalteten Wohnumfeld bei; gleichzeitig können sie die Auswirkungen der neuen Versiegelungen im Plangebiet mindern und das Kleinklima positiv beeinflussen. Insofern tra-</p> |
|--|--|--|--|---|

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  | <p>gen sie im Sinne des § 1a BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten den notwendigen Anpassungen an den Klimawandel Rechnung.</p> <p>Die Notwendigkeit einer objektbezogenen Betrachtung von Starkregenereignissen auf der Ebene des Angebotsbebauungsplans ist indes nicht gegeben. Im Bebauungsplan wird aber vorsorglich auf folgendes hingewiesen:</p> <p>„Mit der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken des Planbereichs wird durch die Neubildung von Grundwasser die Forderung nach § 1a Abs. 5 BauGB zum Klimaschutz erfüllt. Da die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf die Eigentümer der bebauten Grundstücke übertragen wird, verbleibt bei der Stadt nur noch die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist für Regenereignisse mit einer Wiederkehrhäufigkeit von 5 Jahren dimensioniert. Für Starkregenereignisse (Häufigkeit größer 10 Jahre) kann die öffentliche Kanalisation nicht ausgelegt werden, so dass für die bei Starkregen auftretende Überflutung auf den privaten Grundstücken selbst Vorsorge zu treffen ist.</p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird für die Baugrundstücke empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie z. B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller oder Terrassenzugänge sowie Zuwegungen zu Häusern und Garagen höher als das Straßenniveau für das betroffene Grundstück anzuordnen bzw. anderweitige technische Maßnahmen gegen Überflutung zu treffen. Insbesondere bei Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Die Anordnung einer gegebenenfalls erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.“</p> <p>Der Hinweis, der nachträglich in den Bebauungsplan aufgenommen wird, hat klarstellenden Charakter und bewirkt den notwendigen Anstoß für die Bauherren im Sinne der Starkregenvorsorge.</p> <p>Die vom Lippeverband angeführte Berücksichtigung von Baumrigolen erfolgt im Bebauungsplanverfahren nicht. Die Errichtung von Baumrigolen entfalten ihre Wirkung insbesondere bei Straßenbäumen. Eine Prüfung zur Umsetzung erfolgt</p> |
|--|--|--|--|--|

|    |                                |                         |  |   |
|----|--------------------------------|-------------------------|--|---|
|    |                                |                         |  | <p>durch die Stadt Voerde außerhalb des Planverfahrens im Zuge der Begrünung der Erschließungsstraßen des Baugebietes.</p> <p><b>Es wird den Anregungen und Bedenken gefolgt, Betrachtungen über Klimaschutz und Klimaanpassung aufzunehmen, das Thema Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss zu berücksichtigen und Vorgaben zum objektbezogene Überflutungsschutz aufzunehmen.</b></p> <p><b>In den Bebauungsplan wird ein Hinweis bezüglich Überflutungsschutz aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Anregung, mit den Pflanzvorgaben auch Baumrigolen festzusetzen, wird nicht gefolgt.</b></p>   |
|    |                                | <b>D (StB)</b>          | <p>05.11.2020 (Eingang: 11.11.2020)</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Hinweise.</p>   | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
| 38 | Familienstiftung Kaszony       |                         | Es erfolgte keine Stellungnahme.   |   |
| 39 | Gelsenwasser Energienetze GmbH | <b>C (fzB)</b>          | <p>17.10.2019 (Eingang: 29.10.2019):</p> <p>In dem genannten Bereich, siehe beiliegenden Lageplan BNT 26514, befindet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitung gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p> | <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich A (Baugebiet) des Bebauungsplans Nr. 136.</p> <p>Im Mischgebiet verlaufen in Nord-Süd-Richtung Versorgungsleitungen, die zu erhalten sind; im eingeschränkten Gewerbegebiet in Ost-West-Richtung.</p> <p>Es handelt sich neben Telekommunikationsleitungen, Stromleitungen (Westnetz) und Wasserleitungen (Stadtwerke) auch um die betreffende Gasleitung der Gelsenwasser AG. Darüber hinaus verlaufen hier private Abwasserleitungen.</p> <p>Im Sinne der Anregung wird im Bebauungsplan ein Leitungsrecht festgesetzt und auf die Einschränkungen zur Sicherung des Leitungsbestandes hingewiesen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> |
| 40 | Gemeinde Hünxe                 | <b>C (fzB) + A (NG)</b> | <p>20.11.2019 (Eingang: 20.11.2019):</p> <p>Die Gemeinde Hünxe plant im Industrie und Gewerbegebiet Bucholtswelmen, den Bebauungsplan 50 aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden hierzu wird noch im Dezember 2019 erfolgen, die Rechtskraft voraussichtlich im Sommer 2020.</p> <p>Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist es geplant, eine moderne Bauschuttrecyclinganlage anzusiedeln, die ca. 840.000 t/a aufbereitete Baustoffe aus Abfällen produziert. Das von der Europäischen Union sowie der</p>   | <p>Im Rahmen von Gutachten zu Schallimmissionen, zu Körperschall- und Erschütterungsimmissionen sowie zur Lufthygiene wurde der möglicherweise wiederaufzunehmende Güterbahnbetrieb betrachtet. Dabei sind die Betreiberangaben zu höheren Zugfrequenzen und Betriebsdauer, auch für einen Nachtbetrieb, berücksichtigt worden.</p> <p>Im Ergebnis können unter Berücksichtigung von Festsetzungen zum Immissionsschutz und zu Nutzungseinschränkungen innerhalb des Plangebietes auch nach der Wiederaufnahme</p>  |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  |   | <p>Landesregierung geförderte Verfahren soll neue Maßstäbe in der Ressourceneffizienz setzen.</p> <p>Die Bebauungsgrenze des Bebauungsplanes 136 liegt unmittelbar südlich eines Gleiskörpers, der zur Kreisbahn gehört. Diese Strecke soll in absehbarer Zeit wieder reaktiviert werden, um das Industrie- und Gewerbegebiet Bucholtwelm in Hünxe, (hier der o.g. Bebauungsplan B 50 mit der Recyclinganlage, der Bebauungsplan B 34 sowie das übrige Industriegebiet (§ 34)) an das Gleisnetz anzubinden. Im Geltungsbereich des B 50 ist außerdem ein Parallelhafen am Wesel-Datteln-Kanal vorgesehen, um einen kombinierten Umschlag von Schüttgütern über Gleis und Wasserstraße im Ein- und Ausgang zu ermöglichen.</p> <p>Im Rahmen Ihrer Bauleitplanung muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung des in Zusammenhang mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes B 50 zukünftig wachsenden Güterverkehrs kommen wird, da die Wiedernutzung des Güterbahnverkehrs für die klimafreundliche CO2-Reduktion im Vordergrund des gesellschaftlichen Interesses steht.</p> <p>Ob die in den Unterlagen angenommenen acht Güterzüge pro Tag bei der Beurteilung ausreichend sind, kann ich derzeit nicht abschließend beurteilen. Wahrscheinlich ist längerfristig mit mehr Zugverkehr, sowohl tags als auch nachts, zu rechnen. Das Lärmschutzgutachten muss meiner Meinung nach an einen zu erwartenden 24-stündigen Güterbahnverkehr angepasst werden.</p> | <p>des Bahnbetriebes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet hergestellt werden.</p> <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) wird verwiesen.</p> <p><b>Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt.</b></p>   |
|  | <p><b>D (StB)</b><br/>+<br/><b>A (NG)</b></p> | <p>10.11.2020 (Eingang: 11.11.2020):</p> <p>Zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Die Gemeinde Hünxe hat im Industrie- und Gewerbegebiet Bucholtwelm den Bebauungsplan 50 aufgestellt. Der Satzungsbeschluss erfolgte im Juni 2020.</p> <p>Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird eine Bauschuttrecyclinganlage angesiedelt, die ca. 840.000 t/a aufbereitete Baustoffe aus Abfällen produziert. Ebenso ist innerhalb des Geltungsbereiches im GI 5 ein Parallelhafen am Wesel-Datteln-Kanal vorgesehen, der einen kombinierten Umschlag von Schüttgütern über Gleis und Wasserstraße im Ein- und Ausgang ermöglichen soll.</p> <p>Die Bebauungsgrenze des Bebauungsplanes 136 liegt unmittelbar südlich eines Gleiskörpers, der zur Kreisbahn gehört. Diese Strecke soll in absehbarer Zeit wieder reaktiviert werden, um das Industrie- und Gewerbegebiet Bucholtwelm in Hünxe, (hier der o.g. Bebauungsplan B 50 mit der Recyclinganlage, der Bebauungsplan B 34, das übrige Industriegebiet Bucholtwelm (§ 34er Bereich) und auch der zukünftige Kooperationsstandort an der L 463) an das Gleisnetz anzubinden.</p> <p>Im Rahmen Ihrer Bauleitplanung muss sichergestellt werden, dass der zukünftig wachsende Güterverkehr aus den oben genannten Hünxer Industrie-</p>  | <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 40 C (fzB) (Gemeinde Hünxe) wird verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die berücksichtigten Zugfrequenzen von 15 Zügen tags und 5 Zügen nachts auf den explizit beim Betreiber der Bahnstrecke DeltaPort GmbH &amp; Co. KG angefragten Prognosen beruhen. Insofern darf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um Zahlen handelt, die im Sinne des Betreibers einen zukünftigen realistischen, uneingeschränkten Bahnbetrieb widerspiegeln.</p> <p><b>Die Anregungen, Bedenken und Forderungen werden als berücksichtigt angesehen.</b></p> |



|    |                                     |                |   |  |
|----|-------------------------------------|----------------|---|--|
|    |                                     |                | <p>und Gewerbestandorten (sh. auch Abb. 2) uneingeschränkt abgewickelt werden kann, da die Wiedernutzung des Güterbahnverkehrs für die klimafreundliche CO2-Reduktion im Vordergrund des gesellschaftlichen Interesses steht.</p> <p>Besonders im Hinblick auf das angestrebte Hafenprojekt darf es zu keiner Beeinträchtigung des Zugverkehrs durch z.B. eine Kontingentierung von Zügen kommen.</p> <p>Deshalb sollte möglichen Konflikten aus der Bahnnutzung planerisch so vorgebeugt werden, dass eine uneingeschränkte Nutzung des Bahnverkehrs über 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche gewährleistet ist.</p> <p>Ob die in dem überarbeiteten Schallgutachten angenommene Zahl von 20 Gütezügen/24 h mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h als Bemessung der zukünftigen Entwicklung des Güterverkehrs ausreichend ist, kann ich nicht abschließend beurteilen.</p> |  |
| 41 | Geologischer Dienst NRW             | <b>D (StB)</b> | <p>21.10.2020 (Eingang: 21.10.2020):<br/>Zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:<br/><b>Schutzgut Boden</b><br/>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden als Ergänzung der textlichen Festsetzungen:<br/>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>  | <p>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender, gleichlautender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die bestehende gesetzliche Vorgabe des § 202 BauGB hat nur klarstellenden Charakter, da die rechtliche Regelung, auf die hingewiesen wird, auch zu beachten wäre, wenn diese nicht im Bebauungsplan vermerkt würde. Die Regelung mittels einer textlichen Festsetzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass im Zuge der bereits erfolgten Rückbaumaßnahmen der vorhandene Mutterboden zum Schutz im Sinne von § 202 BauGB aufgenommen und komplett vor Ort gelagert wurde, so dass er bedarfsgerecht nach Erstellung der Bauprojekte wieder eingebaut werden kann.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b><br/><b>Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis „4. Bodenschutz“ wird um den Hinweis „Schutz des Mutterbodens“ ergänzt.</b></p> |
| 42 | Handelsverband NRW Niederrhein e.V. | <b>D (StB)</b> | <p>09.11.2020 (Eingang: 09.11.2020):<br/>Nachfolgend geben wir für den Einzelhandelsverband NRW Niederrhein e.V. folgende Stellungnahme ab:<br/>Mit dem Begründungsentwurf vom 21. August 2020 wird eine negative Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsbereiche ausgeschlossen. Wir zitieren (Seite 5 des Begründungsentwurfs):<br/>"Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In</p>   | <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>  |

|    |                            |                |   |   |
|----|----------------------------|----------------|---|---|
|    |                            |                | <p>Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte.</p> <p>Das Gebiet liegt etwa 400 m nördlich des Nahversorgungsstandorts Alte Hünxer Straße. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 136 schließen Einzelhandel aus. Insofern sind keine negativen Beeinträchtigungen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche im Voerder Stadtgebiet zu erwarten, vielmehr unterstützt die Entwicklung der Brachfläche zu einem Wohnstandort und die Aniedlung von Arbeitsplätzen die Sicherung der bestehenden Nahversorgungsberiebe."</p> <p>Dem Begründungsentwurf gemäß gehen wir davon aus, dass die Interessen und Belange des Einzelhandels - entsprechend dem Einzelhandelskonzept - in Voerde durch das Planvorhaben nicht negativ berührt werden.</p>  |   |
| 43 | Handwerkskammer Düsseldorf | <b>C (fzB)</b> | <p>10.10.2019 (Eingang: 14.10.2019):</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>   | <p>Keine Bedenken oder Anregungen</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
|    |                            | <b>D (StB)</b> | <p>13.11.2020 (Eingang: 13.11.2020):</p> <p>Mit Schreiben vom 18. September 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Im allgemeinen Wohngebiet werden Gebäudehöhen auf max. 13,50 m begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1.2). Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung werden die Immissionsorte von Gewerbelärm jedoch nur in 2 m, 5 m und 8 m Höhe gemessen (vgl. 8). Den Empfehlungen des Gutachtens entsprechend werden im Bebauungsplan offenbare Fenster im 1. und 2. Obergeschoss ausgeschlossen (s. Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 136, S. 27 i.V.m. textliche Festsetzung Nr. 8.2.1). Vom Bebauungsplan und der schalltechnischen Untersuchung unberücksichtigt bleiben daher die Immissionsorte oberhalb von 8 m Höhe. Angesichts einer potenziellen möglichst hohen Grundstücksausnutzung sollten im Bebauungsplan zum Schutz vor Lärm offenbare Fenster auch oberhalb des 2. Obergeschosses bzw. oberhalb von 8 m Höhe in der Lärmschutzzone [A] ausgeschlossen werden.</p> <p>Da die bisher gewerblich bis industriell dargestellten Flächen nicht zu einer nachhaltigen Folgenutzung des ehemaligen Werksgeländes geführt haben, sind die städtebaulichen Gründe zur Entwicklung der lang bestehenden Gewerbebranche nachvollziehbar. Bezogen auf die Ausweitung eines eingeschränkten Gewerbegebiets wird auf den Wegfall von potenziellen Gewerbeflächen für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 BauNVO hingewiesen. Darüber hinaus wird ein ursprüngliches Mischgebiet</p> | <p>Der Hinweis der Handwerkskammer Düsseldorf ist richtig, dass die Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 13,50 m in der festgesetzten Lärmschutzzone [A] bei einer hohen Grundstücksausnutzung die Errichtung von zwei Vollgeschossen zzgl. eines Nicht-Vollgeschosses bzw. Staffelgeschosses sowie eines weiteren, darüber liegenden geringumfänglichen Nicht-Vollgeschosses (3. Obergeschoss) ermöglicht.</p> <p>In dem für den Bebauungsplan Nr. 136 erarbeiteten Schallgutachten wurde eine konkrete Planung mit drei Geschossebenen geprüft (zwei Vollgeschosse zzgl. Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss) und entsprechend der Verzicht auf offenbare Fenster für das 1. und 2. Obergeschoss vorgeschlagen. Da entsprechend des Hinweises der Handwerkskammer im Rahmen der festgesetzten Höhe (maximal 13,50 m) ein 3. Obergeschoss umsetzbar wäre, ist die Festsetzung Nr. 8.2.1 dahingehend klarstellend zu überarbeiten, dass die Gutachterempfehlung analog für alle Geschosse oberhalb des Erdgeschosses anzuwenden ist.</p> <p>Die Stadt Voerde wird auch weiterhin Gewerbeflächen im Stadtgebiet in geeigneten Lagen sichern und entwickeln; so auch für nicht erheblich belästigende bzw. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Selbst wenn der angeregte</p> |

|    |             |                |   |   |
|----|-------------|----------------|---|---|
|    |             |                | <p>jetzt von einem Allgemeinen Wohngebiet überplant. Dadurch gehen Gewerbeflächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe nach § 6 BauNVO verloren. Entsprechend des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Voerde wird bereits heute eine Gewerbeflächennachfrage festgestellt, die durch die Flächenreserven kaum befriedigt werden kann (vgl. Gewerbeflächenkonzept Voerde 2019, S. 83). Auch künftig ist das Angebot von Gewerbeflächen für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Voerde erforderlich. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die an dieser Stelle wegfallenden gewerblichen Flächen für nicht erheblich belästigende bzw. nicht wesentlich störende Betriebe an anderer Stelle auszugleichen, da beide Gebietskategorien insbesondere auch für Handwerksbetriebe von großer Bedeutung sind.</p> | <p>„Gewerbeflächenausgleich“ nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 136 ist, entstehen derartige Bauflächen im Zuge anderer Bauleitplanungen. So sollen beispielsweise durch den derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 141 südwestlich der Straße „Kleiner Kiwitt“ ca. 2 ha Gewerbeflächen als Erweiterung des Gewerbegebietes „Grenzweg“ geschaffen werden. Darüber hinaus hat die Stadt bis Mitte 2019 ein Gewerbeflächenkonzept erarbeiten lassen. Dies stellt im Ergebnis den Bedarf zusätzlicher Gewerbeflächen dar und empfiehlt, neue geeignete Gewerbeflächenstandorte im Stadtgebiet zu identifizieren. Hierfür ist bereits ein externes Büro beauftragt. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde sowie im Rahmen künftiger Bebauungsplanverfahren sollen die erarbeiteten Potenzialflächen dann gesichert und entwickelt werden, sowohl für Industrieansiedlungen als auch für uneingeschränktes Gewerbe und für nicht erheblich belästigende bzw. nicht wesentlich störende Betriebe.</p> <p><b>Der Anregung, in der Lärmschutzzone [A] zum Schutz vor gewerblichem Lärm auch oberhalb des 2. Geschosses bzw. oberhalb von 8 m Höhe öffentbare Fenster auszuschließen, wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung 8.2.1 wird diesbezüglich klarstellend überarbeitet.</b></p> <p><b>Der Anregung, die durch den Bebauungsplan Nr. 136 bzw. die Überplanung des entsprechenden Teilbereichs der derzeit rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 aufgegeben gewerblichen Flächen für nicht erheblich belästigende bzw. nicht wesentlich störende Betriebe an anderer Stelle auszugleichen, wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 136 nicht gefolgt. Der angelegte Gewerbeflächenausgleich wird jedoch insofern Berücksichtigung finden, dass auf Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Voerde im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und mittels künftiger, anderer Bebauungsplanverfahren neue Bauflächen für (derartiges) Gewerbe gesichert und entwickelt werden.</b></p> |
| 44 | Kreis Wesel | <b>C (fzB)</b> | <p>05.11.2019 (Eingang: 07.11.2019):</p> <p>Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Verfahren ist jedoch sicherzustellen, dass auf der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden und als Güterverkehrsstrecke gewidmeten <b>Wirtschaftsbahn des Eigenbetriebes</b> des Kreises Wesel auch zukünftig die</p>  | <p>Auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) und 40 C (fzB) (Gemeinde Hünxe) wird verwiesen.</p>   |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>Möglichkeiten zur Durchführung von Güterverkehren nicht beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere zu regeln, dass denkbaren Konflikten insbesondere hinsichtlich der Betriebssicherheit und des Immissionsschutzes planerisch so vorgebeugt wird, dass die uneingeschränkte Nutzung für Bahnverkehr gewährleistet ist.</p> <p>Als <b>untere Regionalplanungsaufsicht</b> weise ich darauf hin, dass die Sicherstellung des Betriebs der im GEP 99 und auch im Entwurf des Regionalplans Ruhr dargestellten Kreisbahn Voraussetzung für die regionalplanerische Zulässigkeit des Bebauungsplans ist.</p> <p>Aus Sicht der <b>unteren Naturschutzbehörde</b> bestehen keine Bedenken. Die ASP hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, sofern die empfohlenen CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ordnungsgemäß festgesetzt und - wie im Gutachten „Ergebnisse einer Artenschutzprüfung Stufe 2 Bebauungsplan 63 Abbruch ehemaliger Fertigungshallen, Paurat-Gelände Am Dreieck, Poststraße, Voerde“ Kapitel 7. (insbesondere 7.2/7.3) und im Anhang 9.6 beschrieben - durchgeführt werden.</p> <p>Die Artenschutzbelange werden mittels der vom Planungsbüro Graevendal GbR dargestellten Maßnahmen sichergestellt. Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben somit nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen.</p> <p>Als <b>untere Bodenschutzbehörde</b> stelle ich fest, dass die Vornutzung des beplanten Geländes besondere Anforderungen an die Planung und die Plandurchführung bedingt. Die o.g. Grundstücke sind im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfasst. Es handelt sich hier um die ehemalige Firma Sterchamol bzw. die ehemalige Firma Paurat.</p> <p>Im Januar 2009 wurde auf dem Gelände eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass auf den Grundstücken keine gravierenden Belastungen vorliegen, aber Auffüllungen bis maximal 4 m unter GOK, bei denen sich teilweise erhöhte Schwermetallgehalte zeigten. Bei Bauarbeiten auf dem Grundstück sollten diese deshalb gutachterlich begleitet werden.</p> | <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) und 40 C (fzB) (Gemeinde Hünxe) wird verwiesen.</p> <p><b>Der Stellungnahme der Unteren Regionalaufsicht wird gefolgt.</b></p> <p>Entsprechend dem Artenschutzgutachten sind auf Grundlage der bereits erteilten Abbruchgenehmigung für die Altbebauung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an den zwei zuerst beantragten und genehmigten Mehrfamilienhäusern jeweils 3 Mauerseglerkästen fachgerecht anzubringen. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen (Hinweis „3. Artenschutz“). Aufgrund des nachgewiesenen Artenvorkommens wird ergänzend darauf hingewiesen, dass generell im Plangebiet ein Einbau von Mauersegler-Nisthilfen sinnvoll ist.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen allgemeine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Bauzeitenbeschränkungen. Sie dienen dazu, auf die von jedermann und ganzjährig zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes hinzuweisen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p><b>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die von der Unteren Bodenschutzbehörde aufgeführten Anforderungen sind in Gänze als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies wurde in einer Besprechung der Stadtverwaltung Voerde mit Vertretern des Kreises Wesel am 09.01.2020 abgestimmt.</p> <p><b>Den Anregungen und Anforderungen der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt.</b></p> |
|--|--|--|---|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>Ein weiteres Gutachten vom September 2017 zeigte in der Bodenluft keine Belastungen mit LHKW und BTEX an.</p> <p>Unterhalb der ehemaligen Halle fand sich eine Tragschicht mit erhöhten Bleigehalten (4.570- 566 mg/kg), die jedoch laut Eluatanalyse nicht in wasserlöslicher Form vorliegen. Bei einer Probe wurde hier auch eine Sulfatkonzentration von 1.500 mg/l im Eluat ermittelt, die weit oberhalb des Z2 – Grenzwertes von 600 mg/l liegt.</p> <p>In den Tragschichten der Zuwegung wurden erhöhte PAK Werte analysiert, die teils ebenfalls über den Z2- Werten nach LAGA lagen.</p> <p>Vom gewachsenen Boden wurden zwei Mischproben untersucht, wobei bei einer Probe PAK-Gehalte im Original von größer Z2 gefunden wurden. Hier konnte der Gehalt eindeutig der RKS 18 zu gewiesen werden.</p> <p>Der Oberboden wies teilweise deutliche PAK-Gehalte auf, die hier auch die Vorsorgewerte der BBodSchV überschreiten. Eine Probe zeigte eine Prüfwertüberschreitung für die Nutzungsart „Kinderspielplatz“, die für die hier geplante neue Nutzung als Wohnbebauung zugrunde gelegt werden sollte. Es handelt sich hierbei um den Schadstoff Benzo(a)pyren der mit 4,1 mg/kg in der untersuchten Probe vorlag. Laut BBodSchV existiert hier ein Prüfwert von 2 mg/kg für Benzo(a)pyren bei „Kinderspielplätzen“. Für einen „Nutzpflanzenanbau“ wird hier ein Prüfwert von 1 mg/kg festgelegt der bei einer weiteren Mischprobe des Oberbodens hier ebenfalls überschritten wird (1,9 mg/kg). Für den Oberboden sollten weitere Untersuchungen erfolgen, falls er als durchwurzelbaren Bodenschicht auf den Grundstücken verbleiben sollte.</p> <p>Ergänzend zu diesem Gutachten wurden im November 2017 Untersuchungen auf dem südöstlichen nicht bebauten, verwilderten Bereich durchgeführt.</p> <p>Im Oberboden bzw. in den oberbodenähnlichen Auffüllungen wurden teilweise erhöhte Blei- und Zinkkonzentrationen im Original gemessen, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht einhalten. Der Summenparameter PAK liegt hier bei zwei Proben oberhalb des Vorsorgewertes und bei einer Probe auch der Wert für Benzo(a)pyren. Die Prüfwerte für die Nutzungsart „Kinderspielplatz“ werden eingehalten.</p> <p>Die Mächtigkeit des Oberbodens bzw. der oberbodenähnlichen Auffüllung liegt laut Bohrprofilen zwischen 0,5 und 1,2 m. Da auch in diesem Bereich der Oberboden die Vorsorgewerte der BBodSchV nicht durchgehend einhält und teilweise technogene Substrate (Schlacke, Ziegelbruch usw.) vorliegen, sollte der gesamte „Oberboden“ für eine durchwurzelbare Bodenschicht (Kleingärten) ausgetauscht werden.</p> <p>Im gewachsenen Boden konnten für den südöstlich gelegenen Teil keine Schadstoffkonzentrationen nachgewiesen werden. Alle untersuchten Parameter hielten die Werte für Z0 der LAGA TR Boden (2004) ein.</p> |  |
|--|--|---|--|

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>Da es sich hier um einen Altstandort handelt und die Untersuchungen nur punktuell durchgeführt wurden, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es punktuell zu schädlichen Bodenveränderungen bzw. Schadstoffaufkonzentrierungen gekommen sein kann. In den Gutachten zeigt sich, dass keine flächendeckenden starken Belastungen vorliegen, aber punktuell bestimmte Stoffe in erheblichen Konzentrationen vorgefunden wurden, die auf jeden Fall für Mehrkosten bei einer eventuellen Entsorgung führen.</p> <p>Aus den hier vorliegenden Informationen resultieren folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Alle Eingriffe in den Boden, die im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden, sind gutachterlich zu begleiten. Trotz Untersuchungen können im Rahmen von Erdarbeiten kontaminierte Bereiche angetroffen werden. Böden in denen Einbauwerte überschritten werden (Überschreitung der LAGA Z 1.2 Werte) und die aus bautechnischer Sicht herausgenommen werden müssen, können auf der Fläche nicht mehr wiederverwertet werden, sondern müssen extern verwertet bzw. entsorgt werden. Erdarbeiten der Baumaßnahme sind durch einen vom Bauherrn beauftragten Fachgutachter überwachen und begleiten zu lassen. Der Gutachter muss über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen. Die Beurteilung der Eignung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung.<br/>Der beauftragte Fachgutachter ist der Bauordnung spätestens mit der Baubeginnanzeige namentlich zu benennen.</li> <li>2.) Der Gutachter hat über die Eingriffe in den Boden eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen, die auf Verlangen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel vorzulegen ist. In der Dokumentation muss der Verbleib von ausgebauten Auffüllungen und der Eignungsnachweis für einzubauendes Bodenmaterial beschrieben werden. Auch für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei Grünflächen müssen qualitative und quantitative Angaben zum Bodenmaterial gemacht werden (siehe § 12 Abs. 3 BBodSchV und DIN 19731, Nr. 5.1 und 5.2).</li> <li>3.) Die auf dem Grundstück vorgefundenen Aufschüttmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters vor Ort umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen/ Fundamenten/ Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (s.u.) erfolgen. Der Einbau von ausgehobenem Aufschüttmaterialien in eine Tiefe unterhalb der auf dem Grundstück angetroffenen Alt-ablagerungsbasis, d. h. im Niveau von natürlich gewachsenem Boden, ist nicht zulässig (§ 4 in Verbindung mit §7 Bundes- Bodenschutzgesetz</li> </ol> |  |
|--|--|--|--|

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>(BBodSchG)). Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz ist durch den Gutachter sicherzustellen und zu belegen. Aushubmassen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>4.) Für den Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen ist eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>5.) Zur Begrünung vorgesehene Flächen (durchwurzelbare Bodenschichten) sind durch eine ausreichende Abdeckung mit geeignetem Bodenmaterial zu sichern bzw. nutzbar zu machen.<br/>Die erforderliche Oberbodenmächtigkeit richtet sich nach der geplanten Nutzung und sie betragen im Bereich von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zier- und Nutzgärten mindestens 0,60 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand. Bei größeren Pflanzen (Sträucher, Bäume) muss der Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch in der Stärke der Durchwurzelungstiefe erfolgen.</li> <li>• Grünflächen und sonstige unbefestigte / nicht überbaute Flächen mindestens 0,35 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand.</li> </ul> <p>Bodenmaterialien, die zu Abdeckung und Geländegestaltung angeliefert werden sind geeignet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung entsprechen</li> <li>• keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.ä. enthalten</li> <li>• nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogene Substrate, wie z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke enthalten</li> <li>• nach Augenschein und Geruch unauffällig sind</li> <li>• nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegt.</li> </ul> <p>Die Eignung der Bodenmaterialien ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Für den Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sei noch auf die neue DIN 19639 hingewiesen.</p> <p>Der Einbau von Bodenmaterial erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• horizontweise, d.h. zuerst der Unterboden, danach der humose Oberboden</li> <li>• nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden</li> <li>• mit leichten Maschinen, vorzugsweise Raupenbagger, mit geeignetem Fahrwerk, die „vor Kopf“ arbeiten können um Bodenverdichtungen zu vermeiden.</li> </ul> |  |
|--|--|--|--|

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass prinzipiell eine punktuelle Versickerung von Oberflächenwasser nur in natürlichen und nicht verunreinigten Böden möglich ist. Eine Durchsickerung von Auffüllungen ist nicht zulässig. Die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Grundwasserabstand, Filterstrecke bis zum Grundwasser, etc. sind in jedem Fall einzuhalten.</p> <p>Als <b>untere Wasserbehörde</b> habe ich gegen die Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht darüber hinaus keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sollte auf die durch den Altstandort bedingten Einschränkungen und darauf hingewiesen sein, dass für nachfolgende Nutzungen wasserbehördliche Erlaubnisse erforderlich und bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Einrichtungen wie Mulden oder Rigolen bedarf der Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Vorbehandlung. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist abzusehen.</li> <li>• Die Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und/oder temporär).</li> <li>• Der Einbau von güteüberwachten Recycling-Material und mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen.</li> <li>• Die Nutzung von Erdwärme.</li> </ul> <p>Als <b>Gesundheitsaufsicht</b> bestehen meinerseits dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Anforderungen an die Planung umgesetzt werden:</p> <p><u>Aus gesundheitlicher Sicht verursachte Emissionen/ Immissionen durch Zugverkehr (fiktiv)</u></p> <p>Das hier vorgelegte Gutachten (FLÖRKE-Haltern a.S.), wurde u.a. auf Grundlage der DIN 18005 erstellt. Diese Orientierungswerte des Schallschutzes im Städtebau dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen nach oben abgewichen werden kann, wenn andere Belange überwiegen.</p> <p>Die Gutachter nutzt im Rechenmodell eine Prognose der DB AG für das Jahr 2025 (in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Bei der Beurteilung wurde nicht berücksichtigt, dass der Schienenlärm einen diskontinuierlichen Verkehrslärm, mit oft langen Ruhephasen zwischen den einzelnen Vorbeifahrpegeln darstellt. Die Wirkung von Schienenlärm auf schlafende Anwohner hängt jedoch nicht nur von der Höhe des achtstündigen Lärmpegels ab, sondern auch von kurzzeitigen Lärmspitzen (&gt;65 dB), die zu spontanen Aufwachsituationen führen können. Gerade diese Aufwachphasen, sind für</p> | <p>Die von der Unteren Wasserbehörde aufgeführten Anforderungen sind in Gänze als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies wurde in einer Besprechung der Stadtverwaltung Voerde mit Vertretern des Kreises Wesel am 09.01.2020 abgestimmt.</p> <p><b>Den Anregungen und Anforderungen der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt.</b></p> <p>Aufgrund der von der Gesundheitsaufsicht aufgeführten Anforderungen sind neben dem Schallgutachten folgende Gutachten erarbeitet worden, deren Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwingungstechnische Untersuchung zur Abschätzung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen des möglichen Eisenbahnbetriebs</li> <li>• Abschätzung zur Immissionsbelastung (Luftschadstoffe – Straße, Schiene Schifffahrt)</li> </ul> <p>Dies wurde in einer Besprechung der Stadtverwaltung Voerde mit Vertretern des Kreises Wesel am 09.01.2020 abgestimmt.</p> <p>Auf Grundlage der möglichen Belastungen durch den potenziellen Bahnverkehr der nördlich am Plangebiet vorbeiführenden Güterverkehrsstrecke wurde das Schallgutachten im Hinblick auf die zugrundezulegenden Zugfrequenzen – auch im</p> |
|--|--|---|---|



|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>Stressaktionen und ihre physiologischen Folgen auf das Herz-Kreislaufsystem prädestiniert.</p> <p>Dieser Aspekt wurde in der vorliegenden Prognose m. E. nicht ausreichend beleuchtet. Da das vorliegende Gutachten keine Maßnahmen im eigentlichen Sinne zur aktiven Lärmabschirmung vorsieht, sollte vor diesem Hintergrund eine ergänzende Expertenmeinung eingeholt werden.</p> <p>Da der z.Zt. nicht genutzte Streckenverlauf nicht elektrifiziert ist und Dieseltraktionen im regionalen Schienenverkehr weiterhin von Bedeutung sein werden, führen sie gerade im Bereich von Bahnhöfen, Rangieranlagen oder Wohngebieten zu lokalen Konflikten. Daher sollte eine Abwägung der verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen (PM-10, NOX, SO2, Benzol) erfolgen.</p> <p>Des Weiteren wurde der Schutz vor Erschütterungen und Körperschall in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt. Durch den raschen Kontaktwechsel Rad-Schiene, d.h. von Stahl auf Stahl, verursachen Schienenfahrzeuge Erschütterungen, die vom Gleis in das umgebende Erdreich oder Gestein eingeleitet werden und von dort über Oberflächen- oder Halbraumwollen Fundamente, Wände und Decken der Gebäude anregen. Stärkere Schwingungen einer angeregten Decke sind vom Menschen beim Stehen, Sitzen oder Liegen spürbar und werden in Abhängigkeit von der Amplitude und dem Zeitverlauf als störend und belästigend empfunden. Daher sollte die zu erwartende Schwingstärke im Rahmen der weiteren Planbearbeitung ebenfalls abgewogen werden.</p> <p><u>Aus gesundheitlicher Sicht verursachte Emissionen/ Immissionen durch die Binnenschifffahrt</u></p> <p>Im vorliegenden Planverfahren wurden zwar die vom Kanal ausgehenden Schallemissionen bewertet, jedoch nicht die Zusatzbelastung durch ausgestoßene Luftschadstoffmengen der Binnenschifffahrt (z.B. NOx, NO2, Ruß, Benzol, PM10).</p> <p>Wie eine Studie der Bundesanstalt für Gewässerkunde zeigt, sind gerade in unmittelbarer Nähe zu Schifffahrtswegen die schifffahrtsbedingten Luftschadstoffimmissionen erhöht. Daher sollte auch hier eine Abwägung erfolgen.</p> <p><u>Aus gesundheitlicher Sicht verursachte Emissionen/ Immissionen durch Gewerbelärm</u></p> <p>Wie aus den vorgelegten Planunterlagen hervorgeht, wurde der im Plangebiet ansässige Garten- und Landschaftsbaubetrieb als einziger Emittent identifiziert. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich jedoch auch noch ein Fertigungsbetrieb für Metallbau. Dieser Aspekt wurde in der Emissionsabschätzung nicht berücksichtigt.</p> <p>Als <b>untere Immissionsschutzbehörde</b> stelle ich fest, dass die „Schalltechnische Untersuchung“ für den Bebauungsplan Nr. 136 (Nr. B14010 v.</p> | <p>Nachtzeitraum – fortgeschrieben. Im Ergebnis trifft der Bebauungsplan auf Grundlage der gutachterlichen Empfehlungen Festsetzungen zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen und Übernachtungsnutzungen (Beherbergungsbetriebe) im Nahbereich der Güterbahnstrecke. Mit den Maßnahmen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sichergestellt werden.</p> <p>In dem Gutachten ist auch eine Bewertung des in der Nachbarschaft befindlichen Metallbaubetriebes erfolgt. Dabei wurden im Sinne einer worts-case-Betrachtung die zulässigen Immissionsrichtwerte voll ausgeschöpft.</p> <p><b>Den Anregungen, Bedenken und Anforderungen der Gesundheitsaufsicht wird gefolgt.</b></p> |
|--|--|---|--|

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>24.10.2019) des Ingenieurbüro afi Arno Flörke, Kolpingstraße 6, in Haltern am See die nachbarschaftliche Verträglichkeit der Planung untersucht. Die Untersuchung prognostiziert im nordöstlichen Bereich des allgemeinen Wohngebietes eine Überschreitung der Immissionswerte im 2. Obergeschoss, was durch die Festsetzungen unter 7.2 (keine offenen Fenster im 2. Obergeschoss in der Lärmschutzzone [A] zulässig) berücksichtigt wird. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen dieses Vorgehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch angeregt, den gesamten Bereich GE (e), zumindest aber den Bereich GE(e)1 als urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO auszuweisen. Die o. g. Schalltechnische Untersuchung hat im Bereich GE(e) Beurteilungspegel von max. 62 dB(a) prognostiziert, so dass der Immissionsrichtwert für den Tag gem. Nr. 6.1 der TA Lärm für urbane Gebiete von 63 dB(A) eingehalten wird. Durch die Ausweisung dieses Bereiches als urbanes Gebiet würde der Tatsache Rechnung getragen, dass sich im Bereich GE(e)3 bereits eine Wohnbebauung befindet und die Errichtung des Verwaltungsgebäudes im Bereich GE(e)1 wäre weiter zulässig. Des Weiteren würde bei der Ausweisung eines urbanen Gebietes eine der Situation angemessene Abstufung der Schutzbedürftigkeit der relevanten Immissionsorte erreicht.</p>   | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Diese Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Anregung zur Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU) gemäß § 6a BauNVO anstelle von Gewerbegebieten wurde seitens des Kreises Wesel bei einer Besprechung mit der Stadtverwaltung Voerde am 09.01.2020 zurückgenommen, schon aufgrund der Tatsache, dass die Festsetzung eines Urbanen Gebietes nicht aus den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes entwickelbar ist.</p> <p><b>Dass diese Stellungnahme zurückgenommen wurde, wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
|  |  | <p>20.02.2020 (Eingang: 02.03.2020):</p> <p>Sie hatten meine untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage dreier Alternativskizzen befragt, ob und ggf. mit welchen Alternativen Waldersatzmaßnahmen auf dem städtischen Grundstück im südwestlichen Winkel der Kreuzung Hindenburgstraße/Hammweg (Gemarkung Voerde, Flur 29, Flurstück 61) grundsätzlich möglich sind.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Aus Sicht des Kreises Wesel kann ich nachvollziehen, dass Sie auf der Grundlage des Landschaftsplanes die für das Grundstück Gemarkung Voerde, Flur 29, Flurstück 61 getroffenen Festsetzungen und dargestellten Entwicklungsziele bedacht haben. Insofern ist die geplante Maßnahme auch grundsätzlich möglich.</p> <p>In diesem Bauleitplanverfahren kommt die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gem. § 13a (2) 4 BauGB nicht zum Tragen. So ist neben der planerischen Bewertung durch den Träger der Bauleitplanung alleine die Einschätzung der Forstbehörde maßgeblich für den Umfang der Maßnahme.</p> <p>Zu bedenken aus der Warte der UNB ist dennoch, dass in der Nähe vielbefahrener Straßen für Tierarten, die den Waldrand bewohnen, eine erhöhte Kollisionsgefahr anzunehmen ist. So sollte der Schwerpunkt von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE) grundsätzlich nicht in der Nähe von viel und schnell befahrenen Verkehrswegen liegen. Ich rege daher an, dass im Zuge der Ihrerseits vorbereiteten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geeignete und mit den Zielen des Landschaftsplans harmonisierende Flächen bzw.</p> | <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich B (Waldersatz) des Bebauungsplans Nr. 136.</p> <p>Es wurden keine Bedenken bezüglich der Landschaftsplanung vorgetragen.</p> <p>Die Abstimmung der Waldersatzmaßnahmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist erfolgt. Hierzu wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 46 C (fzB) und D (StB) (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) verwiesen</p> <p>Die artenschutzrechtliche Anregung, Waldersatzpflanzungen und MSPE-Maßnahmen grundsätzlich nicht in Nähe viel und schnell befahrener Straßen zu planen und umzusetzen, bezieht sich auf zukünftige Planungen und die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, jedoch nicht auf den Bebauungsplan Nr. 136.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> |

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  | <p>Räume identifiziert werden, die es zukünftig ermöglichen, Ausgleichsbedarf konzeptionell zu planen und deren Entwicklung nachhaltig zu verfolgen.</p> <p>Gegen die Ihrerseits geplanten Maßnahmen bestehen im konkreten Fall jedoch keine Bedenken. Ich weise auf die Entwicklungsziele (E5) und die Festsetzungen des Landschaftsplans im Maßnahmenraum M9 hin, deren Vorgaben sich mit den Ihrerseits beabsichtigten Maßnahmen dem Grunde nach decken. Insbesondere auf die Entwicklung der vorhandenen Waldbestände zielen die Entwicklungsziele ab, so dass m.E. der Alternativentwurf Variante 1 zu bevorzugen wäre.</p> <p>Zudem weise ich darauf hin, dass die Entwicklungsziele bzw. Maßnahmenregelungen des Landschaftsplans auch auf die Extensivierung der Grünlandnutzung abzielen. Aus eigener Anschauung ist mir bekannt, dass die im Eigentum der Stadt Voerde befindliche Grünlandfläche auf dem Flurstück 61 bisher hochintensiv bewirtschaftet und in augenscheinlich hoher Intensität organisch gedüngt wird. Mit dem Flächenbewirtschaftler müssen die Ziele der Stadt zur Aufwertung der ökologischen Bedeutung dieses Flurstückes abgestimmt sein.</p>   |   |
|  |  | <p>19.03.2020 (Eingang: 23.03.2020):</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Poststraße / Am Dreieck“ soll ein brachliegender Teil des momentan gültigen Bebauungsplanes Nr. 63, 2. Änderung der Stadt Voerde überplant werden. Hierbei soll der nordwestliche Bereich, auf dem sich ein Garten- &amp; Landschaftsbetrieb angesiedelt hat, weiterhin als Gewerbegebiet (GE), der nordöstliche Bereich als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE<sub>e</sub>), der südwestliche Teil als allgemeines Wohngebiet (WA) und der südöstliche Teil weiterhin als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden. Im südlichen Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes, direkt angrenzend an das allgemeine Wohngebiet, beabsichtigt der Eigentümer der Fläche ein neues Verwaltungsgebäude zu errichten. Für die restlichen eingeschränkten Gewerbeflächen sind noch keine Vorhaben bekannt.</p> <p>Aus meiner Sicht als untere Immissionsschutzbehörde habe ich die ergänzend vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet. Eine dem Grunde nach angezeigte Bewertung auch durch die Kreisgesundheitsaufsicht ist derzeit (und auf absehbare Zeit) wegen der vorrangigen Aufgaben der Pandemievorsorge nicht möglich.</p> <p>Die „Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck in Voerde“ Nr. B14010 vom 22.02.2020 des Ingenieurbüros afi Arno Flörke, Kolpingstraße 6 in 45721 Haltern am See [1], hat die nachbarschaftliche Verträglichkeit der Planung untersucht. Die Untersuchung prognostiziert im nordöstlichen Bereich des allgemeinen Wohngebietes eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte im 1. und 2. Obergeschoss, was durch die textlichen Festsetzungen unter Kapitel 8 (keine öffentlichen Fenster im 2. OG in der Lärmschutzzone [A] zulässig) berücksichtigt wird.</p> | <p>Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde benannten Diskrepanzen in den Eingangsdaten zu den Immissionen durch den Schienen- und Straßenverkehr in den verschiedenen Gutachten wurden geprüft und mit der Behörde erörtert. Im Ergebnis stellt die Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 19.05.2020 fest, dass durch die Gutachten die in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 18.03.2020 angesprochenen Diskrepanzen in den Eingangsdaten der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchungen nachvollziehbar erläutert wurden.</p> <p>Weitere Anregungen wurden nicht gegeben.</p> <p><b>Die Anregung, die Eingangsdaten der verschiedenen Untersuchungen zu harmonisieren und erneut zur Beurteilung vorzulegen, wird als berücksichtigt angesehen.</b></p> |

|                               |                      | <p>Im Zuge der Beteiligung vom 12.03.2020 wurden neben der v.g. schalltechnischen Untersuchung auch eine Schwingungstechnische Untersuchung der I.B.U. GmbH, Ladenspelderstraße 61 in 45147 Essen, vom 11.12.2019 mit der Auftragsnummer 2019 007 140 [2], und eine Schadstoffuntersuchung des Ingenieurbüros Rau, Bottwarbahnstraße 4 in 74081 Heilbronn, vom 17.02.2020 [3] vorgelegt.</p> <p>Aufgrund der Diskrepanzen in den Eingangsdaten zu den Immissionen durch den Schienen- und Straßenverkehr in den verschiedenen Gutachten kann keine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Diese sind im Einzelnen:</p> <p><u>Schieneverkehr</u></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anzahl Fahrten</th> <th>Geschwindigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Schallgutachten [1]</td> <td>15 tags, 5 nachts</td> <td>50 km/h</td> </tr> <tr> <td>• Erschütterungsgutachten [2]</td> <td>20 tags, 5 nachts</td> <td>50 km/h</td> </tr> <tr> <td>• Schadstoffuntersuchung [3]</td> <td>20 pro Tag</td> <td>nicht berücksichtigt</td> </tr> <tr> <td>• Schreiben DeltaPort GmbH</td> <td>nicht berücksichtigt</td> <td>25 km/h</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Straßenverkehr</u></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>DTV (kfz/24h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Schallgutachten [1]</td> <td>5700</td> </tr> <tr> <td>• Erschütterungsgutachten [2]</td> <td>5850</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ich rege an, die Eingangsdaten der verschiedenen Untersuchungen zu harmonisieren und erneut zur Beurteilung vorzulegen.</p> |   | Anzahl Fahrten | Geschwindigkeit | • Schallgutachten [1] | 15 tags, 5 nachts | 50 km/h | • Erschütterungsgutachten [2] | 20 tags, 5 nachts | 50 km/h | • Schadstoffuntersuchung [3] | 20 pro Tag | nicht berücksichtigt | • Schreiben DeltaPort GmbH | nicht berücksichtigt | 25 km/h |  | DTV (kfz/24h) | • Schallgutachten [1] | 5700 | • Erschütterungsgutachten [2] | 5850 |  |
|-------------------------------|----------------------|---|---|----------------|-----------------|-----------------------|-------------------|---------|-------------------------------|-------------------|---------|------------------------------|------------|----------------------|----------------------------|----------------------|---------|--|---------------|-----------------------|------|-------------------------------|------|--|
|                               | Anzahl Fahrten       | Geschwindigkeit   |   |                |                 |                       |                   |         |                               |                   |         |                              |            |                      |                            |                      |         |  |               |                       |      |                               |      |  |
| • Schallgutachten [1]         | 15 tags, 5 nachts    | 50 km/h   |   |                |                 |                       |                   |         |                               |                   |         |                              |            |                      |                            |                      |         |  |               |                       |      |                               |      |  |
| • Erschütterungsgutachten [2] | 20 tags, 5 nachts    | 50 km/h   |   |                |                 |                       |                   |         |                               |                   |         |                              |            |                      |                            |                      |         |  |               |                       |      |                               |      |  |
| • Schadstoffuntersuchung [3]  | 20 pro Tag           | nicht berücksichtigt  |   |                |                 |                       |                   |         |                               |                   |         |                              |            |                      |                            |                      |         |  |               |                       |      |                               |      |  |
| • Schreiben DeltaPort GmbH    | nicht berücksichtigt | 25 km/h   |   |                |                 |                       |                   |         |                               |                   |         |                              |            |                      |                            |                      |         |  |               |                       |      |                               |      |  |
|                               | DTV (kfz/24h)        |   |   |                |                 |                       |                   |         |                               |                   |         |                              |            |                      |                            |                      |         |  |               |                       |      |                               |      |  |
| • Schallgutachten [1]         | 5700                 |   |   |                |                 |                       |                   |         |                               |                   |         |                              |            |                      |                            |                      |         |  |               |                       |      |                               |      |  |
| • Erschütterungsgutachten [2] | 5850                 |   |   |                |                 |                       |                   |         |                               |                   |         |                              |            |                      |                            |                      |         |  |               |                       |      |                               |      |  |
|                               |                      | <p>19.05.2020:</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 "Poststraße / Am Dreieck" soll ein brachliegender Teil des momentan gültigen Bebauungsplanes Nr. 63, 2. Änderung der Stadt Voerde überplant werden. Hierbei soll der nordwestliche Bereich, auf dem sich ein Garten- &amp; Landschaftsbetrieb angesiedelt hat, weiterhin als Gewerbegebiet (GE), der nordöstliche Bereich als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), der südwestliche Teil als allgemeines Wohngebiet (WA) und der südöstliche Teil weiterhin als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden. Im südlichen Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes, direkt angrenzend an das allgemeine Wohngebiet, beabsichtigt der Eigentümer der Fläche ein neues Verwaltungsgebäude zu errichten. Für die restlichen eingeschränkten Gewerbeflächen sind noch keine Vorhaben bekannt.</p> <p>Mit Mail vom 04.05.2020 wurden neu überarbeitete Gutachten vorgelegt. Auf dieser Grundlage bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p>  | <p>Keine Bedenken oder Anregungen</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> |                |                 |                       |                   |         |                               |                   |         |                              |            |                      |                            |                      |         |  |               |                       |      |                               |      |  |

|    |  |                |   |   |
|----|--|----------------|---|---|
|    |  |                | <p>Es wird angeregt, den Empfehlungen aus den Gutachten zu folgen und insbesondere die Vorschläge zu den textlichen Festsetzungen aus der Schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen.</p> <p>Erläuterung:<br/>Die "Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck in Voerde" Nr. B14010 vom 22.02.2020 des Ingenieurbüros afi Arno Flörke, Kolpingstraße 6 in 45721 Haltern am See [1], hat die nachbarschaftliche Verträglichkeit der Planung untersucht. Die Untersuchung prognostiziert im nordöstlichen Bereich des allgemeinen Wohngebietes eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte im 1. und 2. Obergeschoss, was durch die Vorschläge zu textlichen Festsetzungen unter Kapitel 8 (keine offenbaren Fenster im 2. OG in der Lärmschutzzone [A] zulässig) berücksichtigt wird.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung vom 12.03.2020 wurden neben der v.g. schalltechnischen Untersuchung auch eine Schwingungstechnische Untersuchung der I.B.U. GmbH, Ladenspelderstraße 61 in 45147 Essen, vom 11.12.2019 mit der Auftragsnummer 2019 007 140 [2], und eine Schadstoffuntersuchung des Ingenieurbüros Rau, Bottwarbahnstraße 4 in 74081 Heilbronn, vom 17.02.2020 [3] vorgelegt.</p> <p>Durch diese Gutachten wurden die in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 18.03.2020 angesprochenen Diskrepanzen in den Eingangsdaten der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchungen nachvollziehbar erläutert.</p> |   |
| 45 | Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel | <b>C (fzB)</b> | <p>11.10.2019 (Eingang: 11.10.2019):</p> <p>Die Belange der von hier betreuten Straße B 8 Abs. 111 hier im OD Verknüpfungsbereich, werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Bundesstraße 8 hat ein sehr hohes Verkehrsaufkommen mit 14056 KFZ. Am Knotenpunkt B 8 Poststraße in Friedrichsfeld entstehen jetzt schon immer wieder Rückstau durch Linksabbieger in beiden Fahrtrichtungen. Durch den Bebauungsplan 136 werden die Linksabbieger aus Fahrtrichtung Wesel deutlich zunehmen (siehe Punkt 4).</p> <p>Hier ist nach RAST 06 eine Linksabbiegehilfe in die B 8 FR Voerde einzubauen.</p> <p>Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Anbindung eines BPL-Gebietes erteilt. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die mir durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendungen sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz</p>   | <p>Die Aussage des Landesbetriebs Straßenbau.NRW, dass die durch den Bebauungsplan Nr. 136 verursachten Zusatzverkehre unter anderem zu einer deutlichen Zunahme der Linksabbieger auf der B8 aus Fahrtrichtung Wesel in die Poststraße führe und deshalb eine Linksabbiegehilfe auf der B8 Fahrtrichtung Voerde einzurichten sei, wurde seitens des Verkehrsgutachters im Rahmend des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Das Untersuchungsergebnis, wonach die durch den B-Plan Nr. 136 zu erwartenden Zusatzverkehre nicht zu einer negativen Veränderung der Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt B8/Poststraße sowie des Verkehrsflusses auf der B8 in beide Richtungen führen, wurde im Januar 2020 bei der Regionalniederlassung Niederrhein in Wesel besprochen. Aufgrund der dort vorgebrachten Bedenken, dass bestimmte Eingangsdaten des Verkehrsgutachtens nachzubessern und eine andere Bewertung der Ergebnisse vorzunehmen sei, wurde die Verkehrsuntersuchung erneut überarbeitet.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Verkehrserschließung des neuen Baugebietes über die im Westen des Plangebiets vorhandene</p> |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>vom 01.07.2010, von Ihnen zu berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen.</p> <p>Die Ausführungsplanung ist vor Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Voerde als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen und Einrichtungen ist nach der Kostenschätzung der Baumaßnahme zu ermitteln und durch eine einmalige Zahlung durch die Stadt abzulösen. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Grundsätzlich dürfen keine Versorgungsleitungen innerhalb der Fahrbahn verbleiben. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen kommunaler Leitungen führt die Stadt durch.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> | <p>Poststraße sowie die südlich angrenzende Straße „Am Dreieck“. Die mögliche Anbindung an den Kurierweg wird zwar vorgehalten. Sie ist jedoch zurzeit nicht umsetzbar, weil der Kurierweg auf privaten Grundstücksflächen liegt.</p> <p>Östlich der Verkehrsverbindung zwischen Poststraße und „Am Dreieck“ entsteht - solange eine Ausfahrt über den Kurierweg nicht möglich ist - zunächst ein Stichstraßensystem. Daher wird im nördlichen Planbereich, dort wo die Raiffeisenstraße an den Kurierweg anschließt, eine Wendeanlage entstehen, die den Anforderungen der Müllentsorgung und den Verkehren im Gewerbegebiet Rechnung trägt.</p> <p>Um die Verkehrsführung für die Straße „Am Dreieck“, deren nördlicher Bereich zurzeit eine abgelegene und ruhige Stichstraße ist, verträglich zu gestalten, soll der Lkw-Verkehr nur über die im Bestand bereits mit Gewerbeverkehr belegte Poststraße in das Plangebiet hinein- sowie auch aus dem Plangebiet herausgeführt werden. Auf der Straße „Am Dreieck“ ist für den Planbereich beidseits ein Durchfahrtsverbot für Lkw's vorgesehen. Laut Aussage des Schallgutachters können dadurch auf beiden Straßen im Prognosefall die Grenzwerte für Verkehrslärm eingehalten werden.</p> <p>Der Verkehrsgutachter (Büro ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum) kommt für den Bebauungsplan Nr. 136 zu dem Ergebnis, dass die durch die im Teilbereich A (Baugebiet) angesiedelten künftigen Nutzungen verursachten zusätzlichen Kfz-Verkehrsmengen im vorhandenen Straßennetz abgewickelt werden können. Besondere bauliche oder betriebliche Maßnahmen, wie auch die vom Landesbetrieb geforderte Linksabbiegehilfe seien hierfür nicht notwendig.</p> <p>Die Untersuchung verdeutlicht aber auch, dass beim Anschlussknotenpunkt Hindenburgstraße (B 8) / Poststraße bereits jetzt der Linkseinbiegestrom aus der Poststraße von Nordosten in die Hindenburgstraße nach Südosten während der Nachmittagsspitzenstunde nur die mangelhafte Verkehrsqualitätsstufe E aufweist (sich bildende Staus können sich nicht mehr abbauen und führen zu zunehmender Staulänge). Auch wenn dieser Teilstrom mit 12 Kfz/h nur einen Anteil von 0,8 % an der Gesamtbelastung ausmacht, ist der Knoten insgesamt formal mit der Qualitätsstufe E zu bewerten. Bei Hinzurechnung der Neuverkehre des Plangebietes verbliebe dieser Teilstrom weiterhin mit geringfügig erhöhten mittleren Wartezeiten in der Qualitätsstufe E. Der gegenüberliegende Linkseinbiegestrom aus der Poststraße von Südwesten in die Hindenburgstraße nach Nordwesten, hat derzeit die Qualitätsstufe D (Wartezeiten aufgrund Haltevorgängen; entstehende</p> |
|--|--|--|--|

|  |  |  |  |   |
|--|--|--|--|---|
|  |  |  |  | <p>Staus bilden sich zurück), sinkt nach Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 136 aber voraussichtlich in die Qualitätsstufe E ab. Beide Verkehrsströme verändern sich zwar nicht durch den Zusatzverkehr des Plangebietes. Ihre Leistungsfähigkeit ist jedoch beeinflusst durch die prognostizierte Zunahme des Verkehrs des Linksabbiegestroms aus der Hindenburgstraße von Nordwesten in die Poststraße nach Nordosten sowie des Rechtseinbiegestroms in Gegenrichtung. Diese beiden Verkehrsströme der B8 sowie alle weiteren Geradeaus- und Abbiegeströme der Hindenburgstraße behalten auch im Prognosefall die bereits jetzt vorherrschende und bestmögliche Qualitätsstufe A (geringe Wartezeiten). Der Verkehrsgutachter bewertet die Verkehrssituation am Anschlussknoten Hindenburgstraße (B 8) / Poststraße aus folgenden Gründen als akzeptabel: Die beiden nachgeordneten Verkehrsströme mit der Stufe E besitzen nur eine sehr geringe Verkehrsstärke. Für beide Ströme gibt es Alternativrouten (z. B. über die lichtsignalgeregelte Kreuzung Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße / Spellener Straße). Zudem wird die mangelhafte Verkehrsqualitätsstufe E bzw. die Grenze der Leistungsfähigkeit nur in dem kurzen Zeitraum der absoluten Spitzenstunde am Nachmittag erreicht. Und letztlich bestehen bei der Kreuzung Hindenburgstraße / Poststraße keine Möglichkeiten, bauliche Maßnahmen durchzuführen. Der öffentliche Straßenraum ist zu eng.</p> <p>Weil die Einrichtung einer Linksabbiegehilfe auf der Hindenburgstraße (B8) eine Aufweitung der Fahrbahn erfordern würde und dadurch voraussichtlich Eingriffe in private Grundstücke notwendig sind, zog der Landesbetrieb Straßenbau.NRW die Forderung zur Einrichtung eines Linksabbiegers wieder zurück. Dennoch wurden Maßnahmen erwartet, die zu einer Entlastung des Anschlussknotenpunktes Hindenburgstraße / Poststraße führen. Daher schlugen Vertreter der Regionalniederlassung Niederrhein während eines im Januar 2020 stattgefundenen Termins vor, eine alternative Verkehrsführung zu prüfen.</p> <p>Danach wäre, um das Linksabbiegen von der B8 aus Richtung Norden in die Poststraße gegenüber der jetzigen Situation nicht zu vermehren, die Poststraße für das neue Baugebiet als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen auszubilden. Dies würde bedeuten, dass am derzeitigen Ostende der Poststraße (Wendehammer) die Einfahrt in das Plangebiet für Pkw's untersagt sei. Die auf der B8 von Norden kommenden Fahrzeuge würden dann geradeaus bis zur Ampelkreuzung</p> |
|--|--|--|--|---|

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  | <p>Hindenburgstraße / Alte Hünxer Straße fahren und über die Straße „Am Dreieck“ in den Planbereich gelangen.</p> <p>Der Verkehrsgutachter bewertet diesen Alternativvorschlag des Landesbetriebes wie folgt: Bei einer Umsetzung des Vorschlags von Straßenbau.NRW fiele das Gesamtaufkommen auf der Poststraße in der Nähe der Hindenburgstraße etwa 22 % geringer aus als bei der für den Bebauungsplan vorgeschlagenen Verkehrsführung. Am östlichen Ende der Poststraße, im Anschlussbereich zum Plangebiet wäre mit der Hälfte des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Weil dort aber vorwiegend gewerbliche Nutzungen angesiedelt sind und das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht all zu hoch ist, ergäbe sich durch die Reduzierung kein wesentlicher Vorteil. Der die Poststraße entlastende Verkehrsstrom würde jedoch über die Straße „Am Dreieck“ geführt und träfe dort ausschließlich auf Wohnbebauung. Wegen der höheren Ausgangsverkehrsmengen fällt bei der Straße „Am Dreieck“ zwar die prozentuale Steigerung geringer aus als die Entlastungen auf der Poststraße. Hierbei ist jedoch die Zusammensetzung des Neuverkehrs zu beachten. Bei der für den Bebauungsplan Nr. 136 vorgesehenen Verkehrsführung ist die künftige Durchfahrt der Straße „Am Dreieck“ für Lkw's zu sperren, um die Zusatzbelastung der Anwohner/-innen insbesondere in dem heute extrem verkehrsarmen nördlichen Endabschnitt der Straße zu minimieren. Bei der von Straßenbau.NRW vorgeschlagenen Einbahnstraßenlösung für die Poststraße wäre es jedoch erforderlich, zum Plangebiet auch die Lkw's über die Straße „Am Dreieck“ zu leiten. Weil die Fahrbahn der Straße „Am Dreieck“ zwischen der Alten Hünxer Straße und der Nordstraße nur eine Breite von etwa 5,00 m aufweist, löst selbst eine geringe Zunahme des Lkw-Verkehrs Schwierigkeiten im Begegnungsfall Lkw-Pkw aus. Viel wesentlicher ist aber die Zunahme der Schallimmissionen aufgrund der höheren Verkehrsbelastungen einschließlich des höheren Lkw-Anteils. Während bei der für den Bebauungsplan vorgeschlagenen Verkehrsführung auf beiden Straßen auch bei Umsetzung des B-Plans Nr. 136 die Grenzwerte für Verkehrslärm nicht erreicht werden, könnten beim Alternativvorschlag im Nordabschnitt der Straße „Am Dreieck“ die Lärmgrenzwerte an zwei untersuchten Immissionsorten nicht mehr eingehalten werden, sodass Schallschutzmaßnahmen erforderlich würden.</p> <p>Der verkehrliche Nutzen bei der alternativ vorgeschlagenen Verkehrsführung ist nur sehr gering. Die Leichtigkeit des Geradeausverkehrs auf der Hindenburgstraße (B8) verändert</p> |
|--|--|--|--|--|



|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  | <p>sich nicht spürbar. Für den Verkehrsablauf bleibt die bestmögliche Qualitätsstufe A erhalten. Für die Linkseinbiegeströme aus der Poststraße bringt der Alternativvorschlag von Straßenbau.NRW keine Verbesserung. Der Zusatzverkehr auf der B8 aus Richtung Norden würde zwar nicht als Linksabbieger, aber als zusätzlicher Geradeausverkehr für die Linkseinbieger weiterhin die Wartepflicht auslösen. Die Wartezeiten der Linkseinbieger verändern sich dadurch nur im Nachkommabereich und die Verkehrsqualität bleibt unverändert in der mangelhaften Stufe E. Die als alternative Verkehrsführung vorgeschlagene Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für den Anschluss des Plangebiets an die Poststraße führt zu einer kaum messbaren Verbesserung für die Kreuzung Hindenburgstraße / Poststraße. Dem steht jedoch eine spürbare Mehrbelastung durch Verkehrslärm der Wohnbebauung an der Straße „Am Dreieck“ gegenüber. Der Verkehrsgutachter empfiehlt daher, dem Vorschlag von Straßenbau.NRW mit der alternativen Verkehrsführung nicht zu folgen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau.NRW gibt mit Schreiben vom 15.06.2020 (siehe unten) trotzdem zu Bedenken, dass der Knoten Hindenburgstraße / Poststraße nicht ausreichend leistungsfähig sei. Wegen der o. g. Rahmenbedingungen und der Priorisierung würde ein Knotenpunktausbau von Seiten des Landesbetriebes derzeit nicht erfolgen. Sofern die Planung weiterhin verfolgt werde, nehme die Stadt Voerde diese Einschränkung der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld bewusst in Kauf.</p> <p>Im Rahmen der Beratungen über den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 stimmte der Rat der Stadt Voerde der Gutachterempfehlung zu, dass die vom Landesbetrieb Straßenbau.NRW geforderte Alternative der Verkehrsführung nicht weiterverfolgt wird (siehe Beschluss Nr. 3 zur Drucksache Nr. 16/1222).</p> <p>Ein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW kann somit nicht in Gänze hergestellt werden.</p> <p><b>Der Forderung, eine Linksabbiegehilfe in der B8 einzubauen, wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme, dass gegenüber Straßenbau.NRW keine Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso der Hinweis auf das Problem der Lärm-Reflexion bei Hochbauten.</b></p> |
|--|--|--|--|--|

|  |                       |   |   |
|--|-----------------------|---|---|
|  |                       | <p>28.01.2020 (Eingang: 28.01.2020):<br/>Ergänzend zur heutigen Besprechung über die Anbindung des Bebauungsplangebietes 136 über die Poststraße an die B 8 Hindenburgstraße.<br/>Das Verkehrsgutachten beurteilt den Knotenpunkt B 8 Hindenburgstraße / Poststraße, hierbei wurde die Verkehrsregelung Vorfahrtachten berücksichtigt, angeordnet ist hier STOP aus beiden Richtungen der Poststraße.<br/>Im Ergebnis wird unter 7.1 Seite 16 dargestellt: "Im Prognosefall steigt die Gesamtbewertung der Knotenzufahrt trotz der Verkehrszunahme auf die Qualitätsstufe D an".<br/>Hier ist nach HBS jeder Einzelstrom zu betrachten. Im Anhang 2 z.B. Knotenpunkt Hindenburgstraße / Poststraße Prognose 15:45 bis 16:45 Qualität der Einzel- und Mischströme. Hier ist Strom 4 und 10 QSV jeweils E. Somit ist der Knotenpunkt als QSV E als nicht mehr ausreichend leistungsfähig zu bewerten, diese Bewertung ist maßgebend.<br/>Die oben angeführte Bewertung der mittleren Wartezeit des Mischstroms ist nicht maßgebend.</p> | <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 45 C (fzB) (Landesbetrieb Straßenbau.NRW) wird verwiesen.<br/><b>Die Stellungnahme wird als berücksichtigt angesehen.</b></p>   |
|  |                       | <p>15.06.2020 (Eingang: 15.06.2020):<br/>Sie haben die Verkehrsführung mit Einbahnstraßen-Regelung im Bereich der Poststraße zum BPL-Gebiet 136 geprüft.<br/>Wir weisen darauf hin, dass der Knoten B8 Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig ist.<br/>Der Ausbau des Knotenpunktes wird von Seiten des Landesbetriebes aufgrund der technischen Rahmenbedingungen und der Priorisierung derzeit nicht erfolgen, sofern sie die Planung weiter verfolgen, nehmen Sie diese Einschränkungen der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld bewusst in Kauf.</p>   | <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 45 C (fzB) (Landesbetrieb Straßenbau.NRW) wird verwiesen.<br/><b>Den Bedenken, dass der Knoten B8 / Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig ist, wird nicht gefolgt.</b></p>  |
|  | <p><b>D (StB)</b></p> | <p>15.10.2020 (Eingang: 15.10.2020):<br/>Die Belange der von hier betreuten Straße B 8 Abs. 111 hier im OD Verknüpfungsbereich werden durch Ihre Planung berührt.<br/>Die Bundesstraße 8 hat ein sehr hohes Verkehrsaufkommen mit 14056 KFZ. Am Knotenpunkt B 8 Poststraße in Friedrichsfeld entstehen jetzt schon immer wieder Rückstau durch Linksabbieger in beiden Fahrtrichtungen. Durch den Bebauungsplan 136 werden die Linksabbieger aus Fahrtrichtung Wesel deutlich zunehmen (siehe Punkt 4 Verteilung des Verkehrsaufkommens und Abbildung 3-6 Verkehrsuntersuchung).<br/>Sie haben die Verkehrsführung mit Einbahnstraßen Regelung im Bereich der Poststraße zum BPL-Gebiet 136 geprüft und aus ihrer Sicht verworfen.<br/>Wir weisen darauf hin, dass der Knoten B 8 Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig ist, der Ausbau des Knotenpunktes wird von Seiten des Landesbetriebes aufgrund der technischen Rahmenbedingungen und der Priorisierung derzeit</p>  | <p>Hinweis: Die Stellungnahme bezieht sich auf beide Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 136.<br/><u>Teilbereich A (Baugebiet):</u><br/>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 45 C (fzB) (Landesbetrieb Straßenbau.NRW) wird verwiesen.<br/><b>Im Rahmen der Beratungen über den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 stimmte der Rat der Stadt Voerde der Gutachterempfehlung zu, dass die vom Landesbetrieb Straßenbau.NRW geforderte Alternative der Verkehrsführung nicht weiterverfolgt wird (siehe Beschluss Nr. 3 zur Drucksache Nr. 16/1222).</b></p> |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>nicht erfolgen. Sofern sie die Planung weiterverfolgen, nehmen sie diese Einschränkungen der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld bewusst in Kauf.</p> <p><b>Zu dem Teilbereich B Hindenburgstraße / Hammweg des Bauleitplans</b> ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Beigefügte Anlage:</p> <p><b><u>Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</li> <li>2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</li> <li>3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</li> <li>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen,</li> </ol> </li> </ol> | <p><b>Den Bedenken, dass der Knoten B8 / Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig ist, wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme, dass gegenüber Straßenbau.NRW keine Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso der Hinweis auf das Problem der Lärm-Reflexion bei Hochbauten.</b></p> <p><u>Teilbereich B (Waldersatz):</u></p> <p>Die Einfriedung der Waldersatzmaßnahme (Erstaufforstung) ist vorgesehen.</p> <p>Eine Zugänglichkeit der Aufforstungsfläche – auch während der Anpflanzphase – kann über eine andere Straße, voraussichtlich über den Hammweg erfolgen (Zugänglichkeit über den Hammweg wurde Anfang November 2020 telefonisch in Aussicht gestellt, konkrete Abstimmung erfolgt vor Anlegung der Erstaufforstung).</p> <p>Weil durch die geplante Waldersatzmaßnahme eine bereits westlich der B8 vorhandene Waldfläche um einen nur etwa 15 m breiten Waldstreifen erweitert wird, dies kein Bauvorhaben ist und sich für den vorhandenen Wald bisher nicht die Notwendigkeit ergab, einen größeren Abstand zur B8 einzuhalten als derzeit vorhanden (ca. 10 m), ist davon auszugehen, dass Straßenbau.NRW zustimmt, die Erstaufforstung mit dem selben Abstand durchführen zu können (Einvernehmen wurde Anfang November 2020 telefonisch in Aussicht gestellt, konkrete Abstimmung erfolgt vor Anlegung der Erstaufforstung).</p> <p><b>Die Forderung, die Waldersatzpflanzungen einzuzäunen, wird als berücksichtigt angesehen.</b></p> <p><b>Den Anregungen und Forderung bezüglich Zugänglichkeit der Waldersatzfläche sowie Abstand der Erstaufforstung von der B8 wird dahingehend gefolgt, dass konkrete Abstimmungen mit Straßenbau.NRW vor Anlegung der Erstaufforstung erfolgen.</b></p> |
|--|--|--|--|

|    |                                 |                |  |  |
|----|---------------------------------|----------------|--|--|
|    |                                 |                | <p>dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p> |  |
| 46 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW | <b>C (fzB)</b> | <p>18.10.2019 (Eingang: 25.10.2019):</p> <p>Innerhalb des Planbereichs stockt der im anliegenden Kartenausschnitt grün gekennzeichnete, ca. 10 m breite und ca. 0,15 ha große Waldstreifen. Der Streifen ist mit Robinien, geringes Baumholz bestockt. Im Unter- und Zwischenstand stocken Weißdorn, Haselnuss und Robinie.</p> <p>Aufgrund ihrer Größe kann sich auf der Fläche auch ein besonderes Waldklima einstellen. Die Flächen sind somit eindeutig als Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz zu qualifizieren.</p> <p>Der zurzeit gültige Bebauungsplan weist den Waldstreifen als „Streifen mit einer Pflanzfestsetzung zum Erhalt von Bäumen“ im Mischgebiet aus.</p> <p>Der vorliegende Entwurf sieht jedoch vor, den Streifen als Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet auszuweisen und in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die Inanspruchnahme des nicht nur planerisch vorhandenen, sondern auch im Gelände stockenden Waldstreifens <b>erhebliche Bedenken</b>.</p>   | <p>Die vom Landesbetrieb Wald und Holz geforderte Sicherung der vorhandenen Gehölze am südlichen Rand des Plangebietes kann nicht berücksichtigt werden, da sich einerseits mehrere der dort vorhandenen Bäume, größtenteils Robinien, in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Deshalb und weil sie als Schutzabgrenzung zwischen Gewerbe und Wohngebiet nun nicht mehr erforderlich sind sowie der neuen Planung von Wohngrundstücken mit kleinen Gärten entgegenstehen, sollen sie beseitigt werden.</p> <p>Als Ausgleich für die Überplanung dieser Gehölzfläche werden Waldersatzmaßnahmen im ca. 2,8 km Luftlinie entfernten Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 durchgeführt (Erstaufforstung von Wald inklusive Krautsaum als Übergang zu angrenzenden Grünland- bzw. Wiesenfläche).</p> |

|    |   |                |  |   |
|----|---|----------------|--|---|
|    |   |                | <p>Das Stadtgebiet Voerde ist mit einem Waldanteil von nur ca. 10% extrem waldarm, so dass allein schon aus diesem Grunde die Erhaltung des Waldes dringend beboden ist. Der Waldstreifen wirkt aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wohnbereich in besonderem Maße ausgleichend auf das Lokalklima. Er stellt einen potentiellen Lebens- und Rückzugsraum für Vögel und Kleinsäuger dar.</p> <p>Der Waldstreifen konnte sich wegen der derzeit bestandskräftigen Festsetzung als „Streifen mit einer Pflanzfestsetzung zum Erhalt von Bäumen“ als solcher entwickeln und ist daher zukünftig im Bebauungsplan als Wald auszuweisen.</p> <p>Sofern trotz meiner Ausführung an der vorliegenden Planung festgehalten werden soll, ist es zur Wahrung der forstlichen Belange erforderlich, den Verlust des Waldstreifens durch die Anlage einer Ersatzaufforstung auszugleichen.</p> | <p>Der Bebauungsplan setzt dazu südlich der Kreuzung Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463) den für die Waldersatzmaßnahmen auf dem städtischen Grundstück vorgesehenen Bereich als Fläche für Wald fest.</p> <p>Um die Durchführung der Waldersatzmaßnahmen (Anlegung des Waldersatzes, Anwuchs- und Gewährleistungspflege, Einzäunung der Waldersatzfläche etc.) zu regeln, die damit zusammenhängende Bereitstellung städtischer Grundflächen und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch zu konkretisieren sowie die Kostenübernahme für den Waldersatz durch den Investor zu sichern, wurde zwischen dem Investor und der Stadt im Juli 2020 ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Die Erstaufforstung (Anlegung eines forstlichen Pflanzverbandes, Baum- und Straucharten, Pflanzenqualität; Anlegung des Krautsaums) sowie die Einzäunung sind vorab mit dem Landesbetriebs Wald und Holz NRW abgestimmt worden.</p> <p><b>Den Bedenken gegen die Inanspruchnahme des im Süden des Teilbereichs A des Bebauungsplans Nr. 136 stockenden Waldstreifens wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Der Forderung, den Verlust des Waldstreifens durch die Anlage einer Ersatzaufforstung auszugleichen, wird gefolgt.</b></p> |
|    |   | <b>D (StB)</b> | <p>13.10.2020 (Eingang: 16.10.2020):</p> <p>Durch den Bebauungsplan wird 1.400 m<sup>2</sup> Wald überplant und in Anspruch genommen. Die damit verbundenen negativen Auswirkungen sollen durch die Anlage einer 1.640 m<sup>2</sup> großen Ersatzaufforstung kompensiert werden (Gemarkung Voerde, Flur 29 FlSt. 61). Vorbehaltlich der Anlage der Ersatzaufforstung werden gegen den Bebauungsplan daher keine Bedenken vorgebracht.</p>   | <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
| 47 | Landschaftsverband Rheinland,<br>Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement | <b>C (fzB)</b> | <p>17.10.2019 (Eingang: 17.10.2019):</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>   | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, in Pulheim (früher Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Pulheim) sowie das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, in Bonn (früher Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn) sind beteiligt worden (siehe unter 55 und 48).</p>   |
|    |   | <b>D (StB)</b> | <p>22.10.2020 (Eingang: 22.10.2020):</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informie-</p>  | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |

|    |  |                |  |  |
|----|--|----------------|--|--|
|    |  |                | <p>ren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>  | <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, in Pulheim (früher Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Pulheim) sowie das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, in Bonn (früher Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn) wurden als Träger öffentlicher Belange auch um Stellungnahme gebeten (siehe unter 55 und 48).</p>   |
| 48 | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn;<br>(vorher: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn) |                | <p>Es erfolgte keine Stellungnahme.</p>  |  |
| 49 | Mingas-Power GmbH  | <b>D (StB)</b> | <p>Stellungnahme erfolgte über STEAG New Energies GmbH (siehe unter 27).</p>   |  |
| 50 | Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  | <b>C (fzB)</b> | <p>08.10.2019 (Eingang: 14.10.2019):</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung wohnverträglicher Gewerbeflächen und Wohnbauflächen auf bislang gewerblich bzw. industriell genutzten Flächen geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Bebauungsplan eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe), Mischgebiete (MI) und allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt.</p> <p>Die Planung resultiert aus den gescheiterten Bemühungen, aufgegebene Gewerbebrachen zu reaktivieren. Der Eigentümer des Geländes strebt nun die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für ca. 120 Mitarbeiter und eine ergänzende Wohnentwicklung an.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich einzelne Gewerbebetriebe. Diese dürfen hinsichtlich ihrer Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die künftige Planung nicht eingeschränkt werden. Die im Bebauungsplan vorgenommene Zonierung der unterschiedlichen Nutzungsgebiete und die schalltechnischen Festsetzungen sind unseres Erachtens geeignet, mögliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund der generellen Gewerbeflächenknappheit zu bemängeln, dass mit der Planung gewerblich/industriell nutzbare Flächen teilweise verloren gehen. Die städtebaulichen Gründe der Stadt Voerde sind im vorliegenden Fall jedoch nachvollziehbar. Daher regen wir an, im Stadtgebiet anderweitig geeignete Flächen für eine uneingeschränkte gewerbliche Entwicklung zu suchen.</p> | <p>Durch die umfänglichen gutachterlichen Ermittlungen zum Immissionschutz kann auf der Ebene des Bebauungsplanes sichergestellt werden, dass im Umfeld des Plangebietes befindliche einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich ihrer Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die künftige Planung nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Bezüglich der Bedenken zu der Aufgabe von gewerblich/industriell nutzbaren Flächen und der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregung, im Stadtgebiet anderweitig geeignete Flächen zu suchen, wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 43 D (StB) (Handwerkskammer Düsseldorf) verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme bezüglich der nicht einzuschränken den Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten der im Umfeld des Teilbereiches A des Bebauungsplans Nr. 136 liegenden Gewerbebetriebe wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Anregung, die durch den Bebauungsplan Nr. 136 bzw. die Überplanung des entsprechenden Teilbereichs der derzeit rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 aufgegeben gewerblich/industriell nutzbaren Flächen an anderer Stelle auszugleichen, wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 136 nicht gefolgt. Der angeregte Gewerbeflächenausgleich wird jedoch insofern Berücksichtigung finden, dass auf Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Voerde im Zuge der Neuaufstel-</b></p> |

|    |  |                |  |  |
|----|--|----------------|--|--|
|    |  |                |  | <p><b>lung des Flächennutzungsplans und mittels künftiger, anderer Bebauungsplanverfahren neue Bauflächen für (derartige) Gewerbe gesichert und entwickelt werden.</b></p>   |
|    |  | <b>D (StB)</b> | <p>05.10.2020 (Eingang: 05.10.2020):</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung wohnverträglicher Gewerbeflächen und Wohnbauflächen auf bislang gewerblich bzw. industriell genutzten Flächen geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Bebauungsplan eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe), Mischgebiete (Mi) und Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt.</p> <p>Die Planung resultiert aus den gescheiterten Bemühungen, aufgegebene Gewerbebrachen zu reaktivieren. Der Eigentümer des Geländes strebt nun die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für ca. 120 Mitarbeiter und eine ergänzende Wohnentwicklung an.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich einzelne Gewerbebetriebe. Diese dürfen hinsichtlich ihrer Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die künftige Planung nicht eingeschränkt werden. Die im Bebauungsplan vorgenommene Zonierung der unterschiedlichen Nutzungsgebiete und die schalltechnischen Festsetzungen sind unseres Erachtens geeignet, mögliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund der generellen Gewerbeflächenknappheit zu bemängeln, dass mit der Planung gewerblich/industriell nutzbare Flächen teilweise verloren gehen. Die städtebaulichen Gründe der Stadt Voerde sind im vorliegenden Fall jedoch nachvollziehbar. Daher regen wir an, im Stadtgebiet anderweitig geeignete Flächen für eine uneingeschränkte gewerbliche Entwicklung zu suchen.</p> | <p>Die Stellungnahme enthält die gleichen Inhalte wie das Schreiben vom 08.10.2019. Daher wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 50 C (fzB) (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer) verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme bezüglich der nicht einzuschränkenden Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten der im Umfeld des Teilbereiches A des Bebauungsplans Nr. 136 liegenden Gewerbebetriebe wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Anregung, die durch den Bebauungsplan Nr. 136 bzw. die Überplanung des entsprechenden Teilbereichs der derzeit rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 aufgegeben gewerblich/industriell nutzbaren Flächen an anderer Stelle auszugleichen, wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 136 nicht gefolgt. Der angeregte Gewerbeflächenausgleich wird jedoch insofern Berücksichtigung finden, dass auf Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Voerde im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und mittels künftiger, anderer Bebauungsplanverfahren neue Bauflächen für (derartige) Gewerbe gesichert und entwickelt werden.</b></p> |
| 51 | PVG GmbH Resources Services und Management |                | Es erfolgte keine Stellungnahme.   |  |
| 52 | RAG Aktiengesellschaft                     |                | Es erfolgte keine Stellungnahme.   |  |
| 53 | Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H. | <b>C (fzB)</b> | <p>14.10.2019 (Eingang: 14.10.2019):</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>   | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Beteiligung bezüglich der Waldersatzmaßnahme ist erfolgt (siehe unter 53 D (StB) / Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H..</p>   |

|    |   |                |   |  |
|----|---|----------------|---|--|
|    |   | <b>D (StB)</b> | <p>12.10.2020 (Eingang: 12.10.2020):</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>   | <p>Keine Bedenken</p> <p>Die Stellungnahme erfolgte sowohl für den Teilbereich A (Baugebiet) als auch für den Teilbereich B (Waldersatz) des Bebauungsplans Nr. 136.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
| 54 | Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.; Kreisbauernschaft Wesel e.V.                                | <b>C (fzB)</b> | <p>08.10.2019 (Eingang: 09.10.2019):</p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes werden diesseits keine Einwände bzw. Anmerkungen getätigt. Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist die Änderung auf die bereits innerhalb des verabschiedeten Bebauungsplans Nr. 136 vorgesehene Nutzung eine Änderung vorgesehen, die landwirtschaftliche Belange nicht tangieren dürfte. Wir gehen auch davon aus, dass durch die vorgesehene Erschließung des Gebietes über den Kurierweg, der sich derzeit noch in Privatbesitz befindet, keine nachteiligen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr ergeben. Sollten über die Poststraße die „neueren Verkehre“ so zu verstehen sein, dass ein erheblicher Mehrverkehr, entsteht der sich auch auf die landwirtschaftlichen Verkehre auswirkt, werden diesseits Bedenken erhoben. Sollte dem so sein, bitten wir um einen Hinweis.</p> | <p>Aus der verkehrlichen Untersuchungen geht hervor, dass die zusätzlichen Verkehre auf umliegenden Straßen leistungsgerecht abgewickelt werden können. Insofern sind Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Verkehre nicht abzuleiten.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
| 55 | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim (früher Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Pulheim) |                | <p>Es erfolgte keine Stellungnahme.</p>   |  |
| 56 | Stadtwerke Voerde GmbH  | <b>C (fzB)</b> | <p>17.10.2019 (Eingang: 29.10.2019):</p> <p>In dem genannten Bereich, siehe beiliegendem Lageplan BNT 26515, befindet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitung gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen, im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>   | <p>Im Mischgebiet verlaufen in Nord-Süd-Richtung Versorgungsleitungen, die zu erhalten sind; im eingeschränkten Gewerbegebiet in Ost-West-Richtung.</p> <p>Es handelt sich neben Telekommunikationsleitungen, Gasleitungen (Gelsenwasser) und Stromleitungen (Westnetz) auch um die Wasserleitung der Stadtwerke Voerde GmbH. Darüber hinaus verlaufen hier private Abwasserleitungen.</p> <p>Im Sinne der Anregung wird im Bebauungsplan ein Leitungsrecht festgesetzt und auf die Einschränkungen zur Sicherung des Leitungsbestandes hingewiesen.</p> <p><b>Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt.</b></p> |



|    |                                  |                    |   |   |
|----|----------------------------------|--------------------|---|---|
| 57 | TBG Bergwerkseigentum            |                    | Es erfolgte keine Stellungnahme.  |   |
| 58 | Thyssen-Vermögensverwaltung GmbH | <b>C<br/>(fzB)</b> | <p>11.11.2019 (Eingang: 12.11.2019):</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich auf dem Gelände im Boden bzw. bereits aufgehadelt Altlasten befinden, die möglicherweise jetzt schon bzw. mit Durchführung der Baumaßnahme zu einer Belastung des Grundwassers führen könnten. Die Grundwasserströmungsrichtung in diesem Bereich erfolgt in Richtung Norden unter dem Wesel-Datteln-Kanal hindurch ins Kieswerk Lipperandsee und in die Lippeaue. Von daher ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass keine Kontamination ins Grundwasser eindringt, die am Kieswerk Lipperandsee unserer Beteiligungsgesellschaft RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH &amp; Co. KG austreten könnte. Gegebenenfalls müssen zur Beweissicherung ober- und unterstromige Grundwasserpegel zur Überprüfung der Wasserqualität behördlich angeordnet werden.</p> <p>Die Bebauungsgrenze liegt unmittelbar südlich eines Gleiskörpers, der zur Kreisbahn gehört. Die Strecke soll in absehbarer Zeit wieder reaktiviert werden, um das Gewerbe- und Industriegebiet in Hünxe an das Gleisnetz anzubinden. Mit dem Bauvorhaben muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung des zukünftigen Güterverkehrs kommen wird, da das gesellschaftliche Interesse zwecks klimafreundlicher CO2-Reduktion verstärkt auf die Wiedernutzung von Schienen für Güterverkehr setzt. Ob die in den Unterlagen angenommenen acht Güterzüge pro Tag bei der Beurteilung ausreichend sind, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Gegebenenfalls ist mit mehr Zugverkehr, sowohl tags als auch nachts, zu rechnen. Das Lärmschutzgutachten muss unserer Meinung nach bzgl. des zu erwartenden 24-stündigen Güterbahnverkehrs angepasst werden.</p> <p>Aus bergrechtlicher Sicht bestehen für die von uns gehaltenen Berechtigungen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.</p> <p>Abschließend bitten wir darum, weiterhin im Verfahren beteiligt zu werden.</p> | <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird zu den benannten belasteten Böden folgendes ausgeführt:</p> <p>„Aufgrund der Vornutzung des ehemaligen Industriestandorts handelt es sich bei dem Entwicklungsbereich um einen fast gänzlich bereits anthropogen überformten bzw. in der Vergangenheit versiegelten Boden. Insofern sind natürliche oder naturnahe Böden nicht mehr vorhanden. Auffüllungen und Bodenverunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Vornutzung entstanden, wurden im Zuge der Baureifmachung des Geländes durch ein Abschieben des Oberbodens bis zum anstehenden gewachsenen Boden beseitigt. Der dabei nachweislich belastete Boden wurde in Mieten gesammelt. Im Rahmen der Baugenehmigungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Bodenmanagementmaßnahmen ebenso wie die Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenzone für die künftigen Hausgärten schutzgutgerecht geregelt. Im Bebauungsplan sind Hinweise zu den Bodenmanagementmaßnahmen aufgenommen, die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens umzusetzen sind.“</p> <p>Diese beschreibende Darlegung des Sachverhaltes und die in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise zum Bodenmanagement sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Wesel) abgestimmt.</p> <p>Aufgrund der durch den Altstandort bedingten Einschränkungen hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser werden wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, die bei der Unteren Wasserbehörde (Kreis Wesel) zu beantragen sind. Dies ist ebenfalls mit dem Kreis Wesel abgestimmt.</p> <p>Im Rahmen von Gutachten zu Schallimmissionen, zu Körperschall- und Erschütterungsimmissionen sowie zur Lufthygiene wurde der möglicherweise wiederaufzunehmende Güterbahnbetrieb gewürdigt. Dabei wurden die Betreiberangaben zu höheren Zugfrequenzen und zur Betriebsdauer, auch für einen Nachtbetrieb, berücksichtigt.</p> <p>Im Ergebnis können unter Berücksichtigung von Festsetzungen zum Immissionsschutz und zu Nutzungseinschränkungen innerhalb des Plangebietes auch nach der Wiederaufnahme des Bahnbetriebes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet hergestellt werden.</p> <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) wird verwiesen.</p> |

|    |  |                |  |  |
|----|--|----------------|--|--|
|    |  |                |  | <p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird erfolgen.</p> <p><b>Die Anregung, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass keine Kontamination ins Grundwasser eindringt, die am Kieswerk Lipperandsee unserer Beteiligungsgesellschaft RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH &amp; Co. KG austreten könnte, wird als berücksichtigt angesehen.</b></p> <p><b>Den Anregungen bezüglich der Reaktivierung der Kreis-/Wirtschaftsbahn wird gefolgt.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme aus bergrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</b></p> |
| 59 | Thyssengas GmbH                                | <b>C (fzB)</b> | <p>17.10.2019 (Eingang: 25.10.2019):</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p>  | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>  |
| 60 | Unitymedia NRW GmbH / Vodafone NRW GmbH        | <b>C (fzB)</b> | <p>28.10.2019 (Eingang: 28.10.2019):</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>   |
|    |  | <b>D (StB)</b> | <p>04.11.2020 (Eingang: 04.11.2020):</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>   | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>   |
| 61 | Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich | <b>C (fzB)</b> | <p>04.11.2019 (Eingang: 04.11.2019):</p> <p>Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich bestehen keine Bedenken. Eine gesonderte Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Rhein erfolgt nicht.</p>  | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>  |
| 62 | Westnetz GmbH, Regionalzentrum Nieder-         | <b>C (fzB)</b> | <p>06.11.2019 (Eingang: 06.11.2019):</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung &lt;= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der</p>  | <p>Keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>  |

|    |  |                |   |  |
|----|--|----------------|---|--|
|    | rhein, Netzplanung, Wesel                      |                | <p>Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 ist die Westnetz GmbH Rechtsnachfolgerin der innogy Netze Deutschland GmbH geworden.</p> <p>Bezugnehmend auf das o. g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass sowohl Niederspannungs- als auch Straßenbeleuchtungsanlagen der Westnetz GmbH im Planbereich vorhanden und vom Planverfahren betroffen sind. In einer Baumaßnahme von 2017 bis 2019 sind die Versorgungsleitungen gemäß beiliegendem Projektplan größtenteils in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt worden. Teilanlagen, die über die als Wohn- und Mischgebiete vorgesehenen Flächen verlaufen, sind zum Teil schon außer Betrieb genommen worden. Wir weisen darauf hin, dass der beiliegende Projektplan, die Grundstückseigentümer nicht von der Pflicht entbindet, vor Inangriffnahme Ihrer Bauarbeiten eine Planauskunft in unserem Hause einzuholen.</p> <p>Gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken.</p> <p>Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes</p> <p>Für die weitere Beteiligung am Verfahren sowie für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (Baugebiet). Der Investor / Grundstücksentwickler, dem die überwiegenden Grundstücksflächen dieses Planbereichs gehören und der sie in großen Teilen auch vermarktet, ist informiert, dass vor Inangriffnahme von Bauarbeiten eine Planauskunft bei der Westnetz GmbH einzuholen ist.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
|    |  | <b>D (StB)</b> | <p>05.11.2020 (Eingang 05.11.2020)</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der Mittel-, Niederspannung &lt;= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</li> </ul> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Bezugnehmend auf das o. g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass unsere beigefügte Stellungnahme vom 06.11.2019 weiterhin Bestand hat, da sich an der Planzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.</p>  | <p>Auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 62 C (fzB) (Westnetz GmbH) wird verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>   |
| 63 | Fachdienst 5.1 wg. Gewerbe, Verkehr, Feuerwehr | <b>D (StB)</b> | <p>10.11.2020 (Eingang 10.11.2020):</p> <p>Es wurde die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 04.03.2010 zur Verfügung gestellt, die wie folgt lautet:</p> <p>Die Auswertung des Bereiches des Bebauungsplans Nr. 63 Lippe-Seitenkanal / Alte Hünxer Straße war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die beantragte Fläche liegt in einem Kampfgebiet. Zusätzlich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Laufgraben und militärisch genutzte Fläche) vor. <b>Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung.</b></p>   | <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich A (Baugebiet) des Bebauungsplans Nr. 136, der eine Teilfläche im Westen des Bebauungsplans Nr. 63 überplant.</p> <p>Zwar erfolgte die Auswertung der Flächen im Plangebiet des Teilbereichs A durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf bereits im Jahr 2010. Sie hat aber weiterhin Bestand.</p> <p>Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 136 lag lediglich für den Bereich GE(e) 1 für das</p> |

|  |                       |   |  |
|--|-----------------------|---|--|
|  |                       | <p>Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Im nicht ausgewertetem Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p><b>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.</b></p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5170044-210/08 vom 26.09.2008. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p> | <p>Vorhaben eines neuen Verwaltungsgebäudes eine Bestätigung der Kampfmittelfreiheit vor.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><b>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</b></p> <p>Die Fläche, die in der Stellungnahme als bereits ausgewertet genannt wird, liegt außerhalb des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 136.</p> |
|  | <p><b>D (StB)</b></p> | <p>18.11.2020 (Eingang 18.11.2020):<br/>Stellungnahme zur Luftbildauswertung des KBD zum Bebauungsplan Nr. 136 Teilbereich B Hindenburgstraße</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. <b>Ich empfehle eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.</b> Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-638/20 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird ggf. um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p>  | <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Teilbereich B (Waldersatz) des Bebauungsplans Nr. 136.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p><b>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</b></p>   |

|    |   |                    |   |   |
|----|---|--------------------|---|---|
|    |   |                    | <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt:<br/> <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>   |   |
| 64 | Fachdienst 2.1<br>wg. Sozialraumplanung | <b>C<br/>(fzB)</b> | <p>27.02.2020 (Eingang: 27.02.2020):</p> <p>Für das vorgesehene Neubaugebiet mit Industriegebiet, Mischgebiet und reinem Wohngebiet (ca. 69 WE) sind keine weiteren Spielflächen zu schaffen, da im betreffenden Bereich, Friedrichsfeld-Heidesiedlung, 3. Teilbezirk, ausreichend Flächen vorhanden sind. Der Flächenbedarf für die Gesamtzahl der Einwohner/innen inkl. des Neubaugebietes beläuft sich auf rund 3.940 qm, diesem Bedarf stehen ca. 6.900 qm Gesamtspielfläche inkl. der Fläche Am Tannenbusch (ggf. Neubewertung der Fläche Am Tannenbusch nach Fertigstellung, max. Reduzierung ca. 1000 qm) gegenüber.</p>   | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> |
|    |   | <b>D<br/>(StB)</b> | <p>09.11.2020</p> <p>Wir als Behörde sind mit dem Schreiben vom 02.10.2019 bereits an der Bauleitplanung beteiligt worden. Eine Stellungnahme unsererseits erfolgte bereits zum damaligen Zeitpunkt. An dieser hat sich im Bezug auf die nun vorgesehene Planung keine Änderung mehr ergeben.</p> <p>Da aus dem uns vorliegenden Schreiben hervorgeht, dass der Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ lediglich um den Teilbereich B erweitert wurde, damit erforderliche Walderersatzmaßnahmen vorgenommen werden können. Der dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Entwurf, hier insbesondere zum Teilbereich A (dem eigentlichen Baugebiet) hat sich im Vergleich zur frühzeitigen Trägerbeteiligung (Herbst 2019) nichts mehr geändert.</p> <p>Laut städtebaulichem Entwurf werden somit die voraussichtlich ca. 48 Wohneinheiten im Teilbereich A des BPlans Nr. 136 entstehen. Sollten die Bauflächen maximal ausgenutzt werden, dann könnten maximal 69 Wohneinheiten entstehen.</p> <p>Damit bleibt unsere vorangegangene Stellungnahme unverändert, die für das vorgesehene Neubaugebiet mit Industriegebiet, Mischgebiet und reinem Wohngebiet (ca. 69 WE) keine Notwendigkeit sieht Spielflächen neu zu schaffen, da im betreffenden Bereich, Friedrichsfeld Heidesiedlung, 3. Teilbezirk, ausreichend Flächen vorhanden sind. Der Flächenbedarf für die Gesamtzahl der Einwohner/innen inkl. des Neubaugebietes beläuft sich auf rund 3.940 qm, diesem Bedarf stehen ca. 6.900 1m Gesamtspielfläche inkl. der Fläche „Am Tannenbusch“ gegenüber.</p> | <p>Keine Bedenken</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> |

|   |   |                |  |   |
|---|---|----------------|--|---|
|   |   |                | Für die vorliegenden Bauvorhaben kann dem Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ zugestimmt werden.  |   |
| 65  | Fachdienst 2.2 (Soziales)                 | <b>D (StB)</b> | 30.09.2020 (Eingang: 30.09.2020):<br>Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.09.2020. Der Aufgabenbereich des FD 2.2. wird von der Planung nicht berührt.   | Keine Bedenken<br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  |
| 66  | Fachdienst 6.2 (Bauplanung Denkmalschutz) | <b>C (fzB)</b> | 24.10.2019 (Eingang: 24.10.2019):<br>Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Voerde werden keine Bedenken und Anregungen zu dem o. g. Planverfahren vorgebracht.  | Keine Bedenken<br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  |
|   |   | <b>D (StB)</b> | 28.10.2020 (Eingang: 28.10.2020):<br>Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Voerde werden keine Bedenken und Anregungen zu dem o. g. Planverfahren vorgebracht.  | Keine Bedenken<br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  |
| 67  | Fachdienst 7.1 (Tiefbau)                  | <b>C (fzB)</b> | 6.11.2019 (Eingang: 06.11.2019):<br>Der B-Plan 136 sieht in den beiden Stichwegen keine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge vor. Da die UVV 44 für die Müllbeseitigung in § 16 Rückwärtsfahrten mittlerweile vollständig verbietet, muss für die betroffenen Wege entweder eine Wendemöglichkeit eingeplant oder die Einrichtung eines Mülltonnensammelplatzes festgesetzt werden.<br><br>Weiter ist - wie bereits besprochen - im Nordosten des B-Plan 136 ein Anschluss an die Verkehrsfläche des B-Plan 63 (2. Änderung) vorgesehen. Da sich die Verkehrsflächen dort noch nicht vollständig in städtischem Besitz befinden, ist eine Durchfahrt zum Kurierweg rein rechtlich nicht gegeben. Lediglich die Erschließung der privaten Grundstücke wurde über Baulasten zu Gunsten einzelner Privatgrundstücke gesichert. Der öffentliche Verkehr (insbesondere Müll- und Rettungsfahrzeuge sowie Lkw) können deswegen nicht innerhalb der im B-Plan 136 festgesetzten Verkehrsflächen wenden. Es wird deswegen vom FD Tiefbau der im Vorentwurf der Begründung auf S. 38 skizzierte "vorläufige" Wendehammer im Bereich der östl. Zufahrt des Volksbank Parkplatzes ausdrücklich begrüßt. Die Festsetzung sollte bis zur Überarbeitung des B-Plan 63 (2. Änderung) und der rechtlich gesicherten durchgängigen Verbindung zum Kurierweg gelten. | In Abstimmung mit dem Fachdienst 7.1 (Tiefbau) werden bei der Straßenplanung die Einrichtung von Müllsammelstellplätzen im Eingangsbereich der betreffenden Stichwege innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche berücksichtigt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist entbehrlich, weil entsprechende Regelungen mittels Erschließungsvertrag (zwischen Investor und Stadt) erfolgen.<br><br>In der Erschließungsplanung / Straßenplanung wurde die Einrichtung einer Wendeanlage in entsprechender Dimensionierung berücksichtigt. Sie ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.<br><br><b>Die Anregungen und Bedenken werden als berücksichtigt angesehen.</b> |
| <b>Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG</b> |   |                |  |   |
| 68  | Regionalverband Ruhr, Regionalplanung     | <b>C (fzB)</b> | 25.11.2019 (Eingang: 26.11.2019 per Mail parallel zum Postweg):<br>Mit Schreiben vom 17.10.2019 bitten Sie uns um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 für den Bereich Poststraße / Am Dreieck.<br><br>Gemäß § 34 Abs. 1 LPIG hat die Gemeinde zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen  | Keine raumordnerischen Bedenken<br>Bezüglich der Sicherstellung des Betriebs der nördlich des Plangebiets verlaufenden Kreisbahn wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 44 C (fzB) (Kreis Wesel), 32 C (fzB) (DeltaPort GmbH & Co. KG) und 40 C (fzB) (Gemeinde Hünxe) verwiesen.<br><br><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>   |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.</p> <p>Der Bebauungsplan soll im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden. Als nächster Verfahrensschritt ist die Offenlage vorgesehen. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens wird die regionalplanerische Anpassung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPlG zusammengefasst.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes geschaffen und eine Fläche für die Wohnbebauung ausgewiesen werden. Für das Plangebiet besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 63 (2. Änderung). Dieser setzt im nördlichen und im zentralen Teilbereich „Gewerbegebiet“ sowie im südlichen Teilbereich, angrenzend an bestehende Wohnbebauung, „Mischgebiet“ fest. Zur Realisierung des Verwaltungsgebäudes und weiterer Wohnnutzungen sollen im nördlichen und im zentralen Teilbereich eingeschränkte Gewerbegebiete (nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig) festgesetzt werden. Die Festsetzung im südöstlichen Teilbereich soll als „Mischgebiet“ bestehen bleiben. Der südwestliche Teilbereich soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) befindet sich das Plangebiet im Übergang zwischen Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) und Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Ziel 1-1 (Kapitel 1.2) des GEP 99 gibt im Sinne der Anlage 3 zur LPlG DVO vor, dass in den ASB u.a. Wohnungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten zusammengefasst werden sollen. Dies schließt die Baugebietskategorien „allgemeine Wohngebiete“ und „Mischgebiete“ mit ein. Im Rahmen der dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 bedingten Bereichsunschärfe wird vor dem Hintergrund der topographischen Grundlage ein gewisser Interpretationsspielraum bei der Beurteilung der Bereichszugehörigkeit eröffnet. Der Verlauf der Grenze zwischen ASB und GIB orientiert sich im vorliegenden Fall nicht konsequent an topographischen Grenzen (wie bspw. Straßen), so dass der Grenzverlauf nicht exakt auf die Ebene der Bauleitplanung übertragbar ist. Vielmehr signalisiert der Plangeber, dass ein Bereich entlang des Wesel-Datteln-Kanals im Norden für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorbehalten bleiben muss. Dies wird durch die beschriebene Grundkonzeption des Bebauungsplans insofern übernommen, da der nördliche Teilbereich entlang des Wesel-Datteln-Kanals als Gewerbegebiet eingeschränkt auf nicht wesentlich störende Gewerbegebiete festgesetzt werden soll. Insofern kann die Planung im Rahmen der regionalplanerischen Bereichsunschärfe noch als übereinstimmend mit den Bereichsfestlegungen des GEP 99 erklärt werden.</p> <p>Durch die Bauleitplanung kann eine Wiedernutzbarmachung von Gewerbe- und Industriebrachflächen erreicht sowie ein Beitrag zur Innenentwicklung</p> |  |
|--|--|---|--|

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>geleistet werden. Damit wird die Planung dem Ziel 2-1 (Kapitel 1.1) des GEP 99 gerecht, wonach die Möglichkeiten der Stadtinnenentwicklung und der Wiedernutzung von Flächen der Ressource Boden vorrangig wahrzunehmen sind.</p> <p>Der GEP 99 trifft über die o.g. Regelungen hinaus Zielaussagen uzm Übergang zwischen GIB und ASB. Gemäß Ziel 1-3 (Kapitel 1.3) des GEP 99 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Belästigungen nicht neu entstehen und vorhandene Belästigungen möglichst verringert werden. Durch die geplante Festsetzung der Gewerbeflächen als eingeschränkte Gewerbegebietsflächen sollen nicht verträgliche Gewerbeansiedlungen vermieden werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen daher keine raumordnerischen Bedenken. Der Bebauungsplan Nr. 136 steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Mit Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RPR) im Erarbeitungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht im Bereich des Plangebietes die Festlegung eines ASB vor. Insofern steht der Bebauungsplan auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Einklang.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Aus der Stellungnahme vom Kreis Wesel vom 20.11.2019 geht zusätzlich der Hinweis hervor, dass der Betrieb der nördlich des Plangebiets verlaufenden Kreisbahn sicherzustellen ist.</p> |  |
|  |  | <p><b>D (StB)</b> 19.10.2020 (Eingang: 20.10.2020 per Mail parallel zum Postweg):</p> <p>Mit Schreiben vom 09.07.2018 und vom 17.10.2019 haben Sie bereits um Stellungnahmen gemäß § 34 LPlG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 für den Bereich Poststraße, Kurierweg und Am Dreieck gebeten. Dieser soll im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Anpassung des Flächennutzungsplans soll im Wege der Berichtigung entsprechend erfolgen.</p> <p>Mit der aktuell vorgelegten Bauleitplanung sollen nach wie vor die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes geschaffen und ein höherer Anteil von Wohnnutzungen im Plangebiet ermöglicht werden. Für das Plangebiet besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 63 (2. Änderung). Dieser setzt im nördlichen und im zentralen Teilbereich „Gewerbegebiet“ sowie im südlichen Teilbereich, angrenzend an bestehende Wohnbebauung, „Mischgebiet“ fest. Zur Realisierung des Verwaltungsgebäudes und weiterer Wohnnutzungen soll im nördlichen und im</p>   | <p>Keine raumordnerischen Bedenken</p> <p>Bezüglich der Sicherstellung des Betriebs der nördlich des Teilbereichs A des Bebauungsplans Nr. 136 verlaufenden Kreisbahn wird auf die Behandlungen / Abwägungsvorschläge zu 44 C (fzB) und D (StB) (Kreis Wesel), 32 C (fzB) und D (StB) (DeltaPort GmbH &amp; Co. KG) sowie 40 C (fzB) und D (StB) (Gemeinde Hünxe) verwiesen.</p> <p>Die Abstimmung mit dem Kreis Wesel, ob die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der geplanten Aufforstung im Einklang stehen, ist erfolgt. Es wird auf die Behandlung / den Abwägungsvorschlag zu 44 (Kreis Wesel, Stellungnahme vom 20.02.2020) verwiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> |



|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>zentralen Teilbereich die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ und im südöstlichen Teilbereich „Mischgebiet“ beibehalten werden. Im südwestlichen Teilbereich wurde die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ getroffen. Die vorgenannten Flächen umfassen den Teilbereich A der vorliegenden Anfrage.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen landesplanerischen Anfrage wurde nun der Teilbereich B mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 aufgenommen. Während der Aufstellung stellte sich heraus, dass die Überplanung des Teilbereiches A einen forstrechtlichen Ausgleich erfordert. Dieser soll durch eine Aufforstung auf der Teilfläche B (ca. 0,2 ha) im Kreuzungsbereich Hammweg (L 463) / Hindenburgstraße (B 8) hergestellt werden.</p> <p>Teilbereich A</p> <p>Wie unseren Schreiben vom 08.08.2018 und 25.11.2019 zu entnehmen ist, kann die Planung im Übergangsbereich zwischen GIB und ASB aufgrund der regionalplanerischen Bereichsunschärfe noch als übereinstimmend mit den Bereichsfestlegungen des GEP 99 erklärt werden.</p> <p>Weiterhin trifft der GEP 99 über die o.g. Regelungen hinaus Zielaussagen zum Übergang zwischen GIB und ASB. Gemäß Ziel 1-3 (Kapitel 1.3) des GEP 99 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Belästigungen nicht neu entstehen und vorhandene Belästigungen möglichst verringert werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wird durch die Festsetzung 2.3.2 gewährleistet, dass sich im eingeschränkten Gewerbegebiet (GIB), welches nördlich an das Allgemeine Wohngebiet angrenzt (ASB), nur die Arten von Nutzungen bzw. baulichen und sonstigen Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In diesem Sinne entspricht die vorgelegte Planung auch dem vorgenannten GEP 99-Ziel.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung werden größtenteils Reserveflächen, die im Rahmen des ruhrFIS/Siedlungsflächenmonitorings (Stichtag 01.01.2020) erfasst worden sind, in Anspruch genommen. Damit wird die Planung dem Ziel 2-1 (Kapitel 1.1 des GEP 99) im besonderen Maße gerecht, wonach die Möglichkeiten der Stadtinnenentwicklung und der Wiedernutzung von Flächen im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Nutzung der Ressource Boden vorrangig wahrzunehmen ist.</p> <p>Teilbereich B</p> <p>Die geplante Aufforstungsfläche ist im GEP 99 zeichnerisch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Regionaler Güterzug festgelegt. Er schließt an einen zeichnerisch festgelegten Waldbereich an. Von daher kann hier die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</p> <p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Er-</p> |  |
|--|--|---|--|

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | <p>arbeitsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf wird sich der Planungsstand derart verfestigen, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG)</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPR-E) sieht im Bereich des Plangebietes (Teil A) die Festlegung eines ASB vor. Wohn- und Mischgebiete sowie eingeschränkte Gewerbegebiete sind hieraus entwickelbar und dementsprechend mit der Festlegung ASB vereinbar.</p> <p>Nördlich der Teilfläche A verläuft ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand. Gemäß Ziel 6.4-2 des RPR-E sind Schienenwege von Planungen und Maßnahmen, die den Betrieb oder die Wiederinbetriebnahme wesentlich erschweren, freizuhalten.</p> <p>Der Teil B ist festgelegt als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).</p> <p>Im Zusammenhang mit der BSLE-Festlegung weisen wir darauf hin, dass sich der Teilbereich B im Landschaftsschutzgebiet 4306-0002 (Holthäuser und Speller Heide) befindet. Wir empfehlen daher die Abstimmung mit dem Träger der Landschaftsplanung des Kreises Wesel, ob die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der geplanten Aufforstung im Einklang stehen.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> |  |
|--|--|--|--|